

1431

# Stenographisches Protokoll.

## 129. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

### Freitag, den 7. September 1928.

#### Inhalt.

**Personalien:** Abwesenheitsanzeigen (1431) — Immunitätsangelegenheit Rudolf Müller — Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten (1432).

**70. Geburtstag des Bundespräsidenten:** Mitteilungen des Vorsitzenden (1431).

**Bundesregierung:** Mitteilung des Bundeskanzlers, betr.: 1. seine Betrauung mit der zeitweiligen Vertretung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft Andreas Thaler,

2. die Betrauung des Finanzministers Dr. Riebenböck mit der Führung der Geschäfte des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für die Dauer der Abwesenheit des Bundeskanzlers Dr. Seipel (1431).

**Zuschriften der Bundesregierung:** Mitteilung des Bundeskanzleramtes über die Beurkundung und Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates über die Veräußerung des Hauses Ebnendorferstraße 7, E. Z. 217, Grundbuch für den I. Bezirk in Wien (1431).

Mitteilung des Bundeskanzleramtes über folgende vom Nationalrat gefassten Gesetzesbeschlüsse: 1. Abänderung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Wein und Obstwein; 2. Landarbeiterversicherungs-gesetz; 3. Jugendgerichtsgesetz (1432).

**Verhandlungen:** Mündliche Berichte, betr.: 1. Abänderung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Wein und Obstwein — Berichterstatter Sturm (1432) — Kein Einspruch (1432);

2. Landarbeiterversicherungs-gesetz — Berichterstatter Dr. Gemala (1432), Saffir (1433), Sturm (1433) — Kein Einspruch (1434);

3. Jugendgerichtsgesetz — Berichterstatterin Rudek-Zehnek (1434), Winter (1437), Dr. Luz (1442), Dr. Pichl (1444), Dr. Ender (1447) — Kein Einspruch (1447).

Eingebracht wurde:

**Antrag:** Dr. Salzmann, Dr. Hugelmann, auf Abänderung der Geschäftsordnung des Bundesrates (26/A) — Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten (1432).

Vorsitzender Dr. Steidle eröffnet die Sitzung um 2 Uhr 35 Min. nachm. und erklärt die Protokolle über die Sitzungen vom 12. und 13. Juli als genehmigt.

Entschuldigt sind Frau Starhemberg, Dr. Hugelmann, Dr. Salzmann, Dr. Rehr, Moser und Dr. Schneider.

**Vorsitzender:** Ich habe dem Bundesrate mitzuteilen, daß ich — in Voraussetzung Ihrer eintütigen Zustimmung — unserem verehrten Herrn

Bundespräsidenten anlässlich seines 70. Geburtstages die Glückwünsche des Bundesrates telegraphisch übermittelt habe.

Der Herr Bundespräsident hat mit dem folgenden an mich gelangten Schreiben vom 20. August l. J. gedankt (*liest*):

„Sehr geehrter Herr Vorsitzender des Bundesrates!

Sie hatten die große Freundlichkeit, mir zu meinem 70. Geburtstage die Glückwünsche des Bundesrates zu übermitteln. Hierüber sehr erfreut, bitte ich den geehrten Bundesrat, meinen herzlichsten Dank freundlichst entgegenzunehmen.

Mit dem Ausdrucke vorzüglicher Hochachtung bin ich

Ihr aufrichtiger

Sainisch.“

Hievon bitte ich Kenntnis zu nehmen.

Es sind folgende Zuschriften eingelangt:

„Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 21. Juli 1928 in Anbetracht der zeitweiligen Verhinderung des Herrn Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Andreas Thaler für die Dauer dieser Verhinderung gemäß Artikel 73 des Bundesverfassungsgesetzes mich mit der Vertretung des Herrn Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betraut.

22. Juli 1928.

Seipel.“

„Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 31. August 1928 für die Dauer meiner Abwesenheit den Bundesminister für Finanzen Dr. Viktor Riebenböck gemäß § 73 des Bundesverfassungsgesetzes mit meiner Vertretung in der Führung der Geschäfte des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft betraut.

1. September 1928.

Seipel.“

Dient zur Kenntnis.

Das Bundeskanzleramt gibt die erfolgte Beurkundung und Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates über die Veräußerung des Hauses Ebnendorferstraße 7, E. Z. 217, Grundbuch für den I. Bezirk in Wien, bekannt.

Dient zur Kenntnis.

Das Bundeskanzleramt teilt weiters folgende vom Nationalrat gefaßten Gesetzesbeschlüsse mit: 1. Abänderung des § 4, Absatz 1, des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1925, B. G. Bl. Nr. 217, über den Verkehr mit Wein und Obstwein; 2. Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung der Land- und Forstarbeiter (Landarbeiterversicherungsgesetz); 3. Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz).

**Vorsitzender:** Diese Vorlagen habe ich gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zugewiesen, die darüber Vorberatung gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat bestellt haben.

Ich beantrage, daß diese Gesetzesbeschlüsse bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werden.

Dieser Antrag wird, nachdem der Vorsitzende die Beschlußfähigkeit des Bundesrates konstatiert hat, mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Das Bezirksgericht Margareten, Wien, ersucht um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Bundesrates Rudolf Müller wegen Übertretung der leichten Körperverletzung nach § 411 St. G.

Diese Zuschrift wird dem Ausschusse für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten zugewiesen.

Ein gehörig unterzeichneter Antrag der Bundesräte Dr. Salzmann, Dr. Fugelmann u. Gen. auf Abänderung der Geschäftsordnung des Bundesrates (26/A) wird dem Ausschusse für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten zugewiesen.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Der erste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juli 1928, betr. die Abänderung des § 4, Absatz 1, des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1925, B. G. Bl. Nr. 217, über den Verkehr mit Wein und Obstwein.

**Berichterstatter Sturm:** Hoher Bundesrat! Unser Weingesez sieht im § 4 vor, daß bei Abgabe an den Verbraucher das fertige Getränk infolge der Schwefelung nicht mehr als 20 Milligramm schwefelige Säure im Liter enthalten dürfe. Nun sind aber die Weingeseze anderer Länder, mit denen wir Handelsverträge haben, viel weiter gegangen und daher ist es notwendig, daß auch wir unser Weingesez dahin abändern, daß die Grenzzahl auf 100 Milligramm schwefeliger Säure im Liter mit einer 10prozentigen Toleranz erhöht werde. Wegen der Konformität unseres Weingesezes mit den gesetzlichen Bestimmungen in anderen Ländern beantrage ich namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Bundesrat möge gegen das vorliegende Gesez keinen Einspruch erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1928, betr. die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung der Land- und Forstarbeiter (Landarbeiterversicherungsgesetz).

**Berichterstatter Dr. Gemala:** Die Sozialversicherung der Landarbeiter ist seit Jahren Gegenstand von Beratungen in den verschiedensten Vertretungskörpern gewesen. Nunmehr ist es nach Überwindung von mancherlei Schwierigkeiten gelungen, das vorliegende Landarbeiterversicherungsgesetz zu schaffen, das unter Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern eine moderne Versicherung für den Fall der Krankheit, eines Arbeitsunfalles, der Invalidität, des Alters und des Todes bringt. Verglichen mit dem gegenwärtigen Zustand, bedeutet das Gesez zweifellos einen gewaltigen Fortschritt.

Zunächst wird die Krankenversicherung im ganzen Bundesgebiet einheitlich geregelt. Bisher erfolgte diese Regelung durch Landesgeseze. Während einzelne Länder, zum Beispiel Niederösterreich, eine gute Krankenversicherung haben, haben andere Länder auf diesem Gebiete so gut wie gar nichts geleistet.

Auch auf dem Gebiete der Unfallversicherung wurde ein Fortschritt erzielt. Während bisher die Landarbeiter gegen Unfall nur dann versichert waren, wenn sie bei Maschinen gearbeitet haben, wird durch das vorliegende Gesez die Unfallversicherungspflicht auf alle Land- und Forstarbeiter ausgedehnt.

Das Gesez führt weiters die Altersfürsorgerente für Land- und Forstarbeiter mit 1. Jänner 1929 ein. Anspruchsberechtigt werden jene Land- und Forstarbeiter sein, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, erwerbslos sind und in den letzten vier Jahren wenigstens zwei Jahre in der Land- und Forstwirtschaft tätig waren. In Ländern, wo eine Krankenversicherung der Landarbeiter besteht, wird die Altersfürsorgerente nach der Lohnklasse bemessen, in die der Arbeiter eingereiht war. Die niederste Rente wird 18 S, die höchste 45 S betragen. In Ländern, wo keine Krankenversicherung besteht, wird die Rente einheitlich 25 S betragen.

Das Inkrafttreten der im Gesez vorgesehenen Invalidenversicherung der Landarbeiter wird durch Verordnung der Bundesregierung bestimmt. Diese Verordnung darf aber nicht vor dem Inkrafttreten der Invalidenversicherung nach dem Arbeiterversicherungsgesetz erlassen werden.

Was die Träger der Sozialversicherung der Landarbeiter anbelangt, so sind es die Landwirtschaftsfrankenkassen und die Landarbeiterversicherungsanstalt. Der Vorstand der Landwirtschaftsfrankenkassen besteht zu zwei Fünfteln aus Vertretern der Arbeitgeber und zu drei Fünfteln aus Vertretern der Arbeit-

nehmer. Bei dem Überwachungsausschuß ist das Verhältnis umgekehrt. Der Vorstand der Landarbeiterversicherungsanstalt besteht aus dem Präsidenten, der vom Bundespräsidenten über Vorschlag der Bundesregierung ernannt wird, aus je zehn Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und aus vier Vertretern der öffentlichen Verwaltung.

Das Landarbeiterversicherungsgesetz tritt, soweit es sich um die Vorbereitung der Versicherung handelt, mit dem der Publikation folgenden Tage in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Jänner 1929 mit folgenden Ausnahmen in Wirksamkeit: Die Krankenversicherung tritt in den Bundesländern Burgenland, Oberösterreich, Steiermark und Salzburg erst mit 1. Jänner 1930 in Kraft, sofern nicht eine vom Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf Antrag des Landeshauptmannes erlassene Verordnung ihren früheren Wirksamkeitsbeginn festsetzt. Der Wirksamkeitsbeginn der Invalidenversicherung der Land- und Forstarbeiter wird, wie schon erwähnt, durch eine Verordnung der Bundesregierung bestimmt.

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten wird beantragt, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Saffit:** Hoher Bundesrat! Der Ausschuß für soziale Verwaltung des Nationalrates beendigte seinen Bericht mit den Worten (*liest*): „So kann doch die Hoffnung ausgesprochen werden, daß das geschaffene Gesetz sich in seiner Durchführung als ein wirklicher Segen für die Versicherten erweisen und zur Hebung der Arbeitskraft und der Arbeitsfreudigkeit der Land- und Forstarbeiter beitragen wird.“ Sicher ist dieses Gesetz, das seit dem Jahre 1888 im Parlament in Verhandlung stand, für die Land- und Forstarbeiterschaft von allergrößter Bedeutung, besonders wenn man sich vor Augen führt, daß es jetzt noch möglich ist, daß sich Dinge zutragen, wie sie erst heute durch die Tagespresse gegangen sind, die mitteilt, daß die Stallmagd Marie Reiter in Böhring bei Pöggstall bis an die Knochen angefault im Keller eines Bauern gefunden wurde. Solche Dinge werden künftig nach der Schaffung dieses Gesetzes vielleicht doch nicht mehr möglich sein.

Die sozialdemokratische Partei stimmt diesem Gesetz natürlicherweise zu. Es hat sicherlich Lichtseiten, besonders wenn man bedenkt, daß über eine Million Landarbeiter und etwa 32.400 Forstarbeiter seiner Segnungen teilhaftig werden sollen. Das Gesetz hat auch viele Schattenseiten. Wir haben sie im Parlament bekämpft. Ich erinnere nur daran, daß die obligatorische Familienversicherung fehlt, daß die Mutterhilfe für alle landwirtschaftlichen Arbeiterinnen noch

ziemlich im argen liegt, auch die Verkürzung der Rinder in der Unfallversicherung hinsichtlich des Empfangs des Waifengeldes gegenüber den Industriearbeiterkindern ist ein Fehler dieses Gesetzes und bezüglich der Altersfürsorgereute sind die Land- und Forstarbeiter gegenüber der Industriearbeiterschaft gleichfalls benachteiligt. Auch das Inkrafttreten des Gesetzes ist nicht nach unseren Wünschen bestimmt worden. Nichtsdestoweniger stimmen wir für die Annahme dieses Gesetzes, verbinden damit aber vor allem noch den Wunsch, daß die Selbständigen- und Freiwilligenversicherung deutlicher hervorgehoben werden möge. Denn man kann wohl begreifen, daß für die kleinen Landwirte, die Kleinbauern, deren wir beispielsweise im Burgenland 32.400 haben, die unter 3 Joch Grund besitzen, ein klarer Passus in diesem Gesetz außerordentlich wünschenswert gewesen wäre. Ich kenne selbst Fälle, wo der nächste Arzt sechs bis acht Stunden weit von dem betreffenden Orte wohnt und die Leute nicht instande sind, ihn zu holen, weil sie die Mittel für seine Bezahlung nicht aufbringen. Wenn nun die Selbständigenversicherung in diesem Gesetz klar und deutlich ausgesprochen würde, so könnten sicherlich viele dieser Leute gerettet werden, die heute elend zugrunde gehen müssen, weil sie den Arzt nicht bezahlen können, während sie die paar Groschen für die Krankenkasse aufbringen könnten. Wir möchten daher an den Herrn Minister sowohl als an das hohe Haus die Bitte richten, besonders diesen Punkt der Selbständigen- und Freiwilligenversicherung durch eine Verordnung näher aufzuklären, damit die Sache den großen Massen der ländlichen Selbständigen mündgerecht gemacht wird. Im übrigen stimmen wir, wie gesagt, dem Gesetze zu.

**Sturm:** Meine Herren! Mit ungekünstelter Freude begrüßen wir als Vertreter des agrarischen Flügels in der christlichsozialen Partei das vorliegende Gesetz; nicht nur weil es sittlichen Motiven entspringt, sondern auch, weil es nach unserer Meinung danach angetan ist, Gerechtigkeit gegenüber unseren Mitarbeitern auf dem Lande zu üben. Besonders begrüßenswert erscheint es uns, daß der Gedanke der ständischen Interessengemeinschaft darin aufscheint. Wir hätten nur gewollt, daß auch der Titel dieses Gesetzes diesem Gedankengange gerecht und vielleicht heißen würde: „Das landwirtschaftliche Sozialversicherungsgesetz.“ Ich stimme da mit den Anschauungen des Kollegen Saffit vollständig überein. Auch wir sind der Meinung und fordern es selbst, daß man, sobald die Verhältnisse es halbwegs gestatten, die Familienangehörigen und die Selbständigen in die Versicherung einbezieht. Gut ist insbesondere, daß man die Erfahrungen der Landwirtschaftskrankenkassen, besonders von Niederösterreich und Kärnten, sich zunutze gemacht hat, daß besonders geldliche Leistungen

durch volle Naturalleistungen ersetzt werden und daher die Prämien verringert werden können.

Gerade dadurch konnten wir etwa in Niederösterreich den sicherlich nicht geringen Widerstand leicht überwinden, und zwar so, daß dieses Gesetz heute in Niederösterreich — man darf wohl bildlich so sagen — unserer Bevölkerung in Fleisch und Blut übergegangen ist. Und diese Erfahrung soll uns lehrreich sein, daß wir auch in Zukunft bei jeder Sozialversicherung nicht vergessen dürfen, sie den ganz eigenen landwirtschaftlichen Verhältnissen klug anzupassen. Es darf auch nicht übersehen werden, daß in der Landwirtschaft teilweise große finanzielle Not herrscht und wir daher vorsichtig sein, unseren Leuten nicht eine Überbelastung auferlegen und damit von Haus aus jedes gesunde Sozialversicherungsgesetz zu nichte machen dürfen. Über sein Können hinaus kann niemand verhalten werden.

Meiner Meinung nach ist es ein Nonens, daß man im § 140 die Delegiertenversammlung so groß gemacht hat. In Niederösterreich mit seinen hunderttausend Versicherten sind zum Beispiel 120 bis 125 Delegierte festgesetzt, ein ganzes Parlament. Wenn auch diese Delegiertenversammlung nur einmal im Jahre einberufen wird, ist das doch kein Einwand, um so mehr als in der Bevölkerung ohnedies die Meinung verbreitet ist, man sollte die Vertretungskörperschaften etwas schmälern. Statt aber hier mit einem guten Beispiel voranzugehen, machen wir einen so großen, schwerfälligen und komplizierten Apparat.

Bezüglich der Unfallversicherung ist zu bemerken, daß wir mit Vergütigen auch die Erfahrungen der landwirtschaftlichen Krankenkassen verankert sehen. Es wird auch da möglich sein, die Beiträge pauschaliert einzuhoben, die Evidenzführung zu erleichtern und damit den ganzen Apparat zu verbilligen. Wichtig ist auch, daß die Arbeitnehmer und Arbeitgeber eine Risikogemeinschaft bilden und damit auch wieder auf die eigenen ländlichen Verhältnisse Rücksicht genommen ist.

In der Invaliditätsversicherung tappen wir alle, trotz besten Willens, noch im Dunklen, weil wir keine Erfahrungen haben. Wir werden erst sehen, wie sich die Belastungen aus den Altersfürsorgerechten stellen, wie die technische Durchführung sich gestalten wird, um dann auf Grund dieser Berechnungen aufzubauen und — wie gesagt, ich stimme da dem Kollegen Cassirer völlig zu — auch endlich unsere wirtschaftlich Selbständigen einbeziehen zu können, damit das Elend der kleinen Bauern in unserem Gebirge und der kleinen Hauer ein Ende nimmt, die in ihrem Alter immer vor einer wirklichen Katastrophe stehen, statt daß sie als Lohn für ihre mühselige und schwere Lebensarbeit einen gesicherten Lebensabend bekommen. Ich bin dafür, daß wir dieses Gesetz freudigst annehmen, und will nur hoffen,

daß bei einer feinerzeitigen Novellierung auch unser Gedankengang berücksichtigt werde. (Beifall.)

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1928 über die Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz).

**Berichterstatterin Rudel-Beynek:** Hoher Bundesrat! Am 18. Juli 1928 hat der Nationalrat in dritter Lesung ein Bundesgesetz angenommen, das einen langen kämpfe- und schmerzreichen Weg hinter sich hat, ehe es zum Gesetz geworden ist. Es ist dies das Bundesgesetz, betr. die Behandlung junger Rechtsbrecher, in Kürze mit dem bereits populären Namen „Jugendgerichtsgesetz“ benannt.

Alle Menschen mit sozialem Empfinden, sie alle, die Freunde der Jugend sind, alle mit Fürsorge befaßten Kreise haben mit ihren Blicken und Wünschen die Entstehung und die Ausgestaltung dieses Gesetzes begleitet. Unendlich wertvolle Vor- und Mitarbeit ist von den Fürsorgekreisen geleistet worden; ich erwähne im besonderen die Tagung der Zentralkstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge im Oktober 1924, die als einzigen Beratungsgegenstand die Richtlinien für das zu schaffende Gesetz hatte; ferner den Entwurf, den Oberlandesgerichtsrat Dr. Fiala für ein solches Gesetz geschaffen hat; aber auch die österreichische Presse hat der Schaffung eines modernen Jugendstrafrechtes besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Interessant ist es, die geschichtliche Entwicklung des besonderen Strafverfahrens gegen unerwachsene Menschen zu verfolgen, das sich aus dem alten englischen Recht, dem Chancery Law, zur Förderung der Wohlfahrt der Unmündigen entwickelt hat. Im Juli 1899 erließ der Staat Illinois, dessen Hauptstadt Chicago ist, ein grundlegendes Gesetz, betr. Behandlung verlassener, verwahrloster verbrecherischer Jugend.

Fast gleichzeitig entstanden in Deutschland Jugendgerichte, das erste in Köln, und zwar im Wege innerer Verwaltungsanordnungen der Bundesstaaten. Nunmehr sind diese Verwaltungsanordnungen abgelöst durch das im Jahre 1923 geschaffene Jugendgerichtsgesetz. Auch in anderen Kulturstaaten gibt es bereits ein modernes Strafrecht.

Man hat Österreich in dieser Hinsicht Rückständigkeit vorgeworfen, doch hat es auch einen Vorzug, daß andere Gesetzgebungen vorangegangen sind, weil wir dadurch von den Erfahrungen, die man in verschiedenen Staaten gemacht hat, Nutzen ziehen konnten.

Der Jugendgerichtsgedanke selbst ist bei uns durchaus nicht neu. Noch ehe er auf dem europäischen Kontinent Wurzel zu fassen begann, hat bei uns in

Österreich Franz Klein durch Vorschriften über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten die ersten Jugendgerichte ins Leben gerufen, die, wenn auch noch weit entfernt von dem Ideal einer solchen Institution, dennoch die Grundlage für deren weiteren Ausbau geschaffen haben. Auf seine Veranlassung wurde 1907 der erste Entwurf eines Jugendstrafgesetzes ausgearbeitet. In den vielen Nachrufen, die Franz Klein gewidmet worden sind, ist gerade sein Verdienst um die Jugendpflege in Österreich kaum erwähnt worden.

Von jener Zeit an begannen die Reformpläne, betr. das „Jugendstrafrecht“, nicht mehr zu ruhen. Seitdem man in Österreich auf Grund des Gesetzes vom 25. Jänner 1919 ein besonderes Jugendgericht in Wien und besondere Jugendgerichte auch außerhalb Wiens kannte, empfand man besonders drückend den Mangel an materiell-rechtlichen Bestimmungen über die Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher. Dieser drückende Mangel wurde noch verschärft, als durch die Abschaffung des vereinfachten Verfahrens mit 31. Dezember 1926 die Strafrechtspflege beim Jugendgerichte in schwerster Weise getroffen wurde. Die wegen schwerer Straftaten angeklagten Jugendlichen gelangen zur Voruntersuchung in die Straflandesgerichte, wo eine völlige Trennung von den Erwachsenen undurchführbar ist.

Hand in Hand mit dem Streben nach Reform des Jugendstrafrechtes gehen die Bestrebungen, das Strafrecht überhaupt den geänderten Verhältnissen anzupassen. Das österreichische Strafrecht von 1803 war ein Meißerwerk. Auf dem v. Feuerbach, der führende Geist der Strafrechtswissenschaften in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, spendete ihm dieses Lob. Heute jedoch haben wir eine andere Welt, und auch die Wissenschaft hat in mancher Hinsicht eine andere Einstellung angenommen. Früher nahm sie das Verbrechen lediglich als Tatsache hin, dann warf sie die Frage nach den Ursachen des Verbrechens auf. Die Kriminalanthropologie sucht die Zusammenhänge zwischen Verbrechen und physischen und geistigen Anomalien, die Kriminalsoziologie die Abhängigkeit von der Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse. Die neue wissenschaftliche Erkenntnis jedoch, daß das Verbrechen ein Produkt aus der Eigenart des Verbrechens und seiner Umwelt sei, führte zu der Frage, ob die Vergeltungsstrafe das Heilmittel des Strafrechtes sei, das sich bisher auf dem Abschreckungsgedanken aufgebaut hatte.

Wir finden die neuen Ideen der Vorbeugung und Besserung bei uns in Österreich bereits in dem Strafrechtsgesetzentwurf 1912, der wohl durch das Herrenhaus, aber nicht durch das Abgeordnetenhaus gegangen ist; ebenso kommen sie in den Entwürfen eines Jugendstrafrechtes, die 1907, 1911 und 1917 im Reichsrat eingebracht wurden, als leitende Gedanken vor.

Bedeutet schon im Sinne dieser neuen Ideen das Strafrecht, das im Nationalrat in Beratung steht, einen wesentlichen Fortschritt, so darf man mit Recht die Schaffung des Jugendstrafgesetzes als ein Kulturwerk bezeichnen. Es bringt die beiden Erziehungsgrundsätze: möglichster Abbau der Vergeltungsstrafe und Aufbau der Erziehungseinrichtungen, deutlich zum Ausdruck. Das Jugendgericht wird zum Erziehungsgericht.

Wesen und Zweck des Strafrechtes überhaupt sind, die staatliche Rechtsordnung zu schützen, sie gegen vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung zu sichern und den begangenen Rechtsbruch am Täter zu sühnen. Das Strafrecht unterwirft seinem Machtbereich alle Straftaten und Straftäter, aber die Bestrafung setzt die Verantwortlichkeit des Täters voraus. Sie erfordert die nötige sittliche und geistige Reife, die genügende Entwicklung von Wille und Charakter des Täters. Diese Voraussetzungen fehlen beim Kind, sie sind nicht ausreichend beim Jugendlichen. Gerade im Alter der Entwicklung muß oft dem Willen, das den seelischen Rhythmus der Wiederholung der Straftat besonders begünstigt, Rechnung getragen werden.

Für die jugendlichen Gesetzesübertreter müssen also besondere Bestimmungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit gelten.

In dem vorliegenden Gesetz werden Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, „Unmündige“, solche, die das 18. noch nicht erreicht haben, „Jugendliche“ genannt.

Dieses Gesetz besteht aus fünf Abschnitten: I. Erziehungsmaßnahmen, II. Strafrechtliche Bestimmungen, III. Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das Verfahren, IV. Bestimmungen über den Strafvollzug, V. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Es ist charakteristisch für den Geist des Gesetzes, daß die Erziehungsmaßnahmen an die Spitze gestellt werden.

Die beiden großen Leitgedanken kommen in folgenden Bestimmungen zum Ausdruck:

Abbau der Vergeltungsstrafe durch Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze (§ 9), bedingte Strafmündigkeit der 14- bis 18jährigen (§ 10), Ausschaltung der Einschränkung bestimmter Strafmittel (§ 11), unbestimmte Verurteilung (§ 12, Absatz 1), Aufschub der Strafbemessung (§ 13).

Aufbau der Erziehungseinrichtungen durch Verwertung der schon durch das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gegebenen Möglichkeit „die den Umständen angemessene Verfügung“ zu treffen (§ 2, Absatz 1), durch Überweisung der Jugendlichen in die Zuchtgewalt der Erziehungsberechtigten oder der Schule (§ 12, Absatz 2), durch die Maßregel der Ermahnung (§ 12, Absatz 3), durch die in Aussicht genommene Errichtung von Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige (§ 13), durch zum Teil schon

derzeit bekannte Sonderbestimmungen über das Verfahren in Jugendfachen (§§ 20 bis 44) und schließlich durch Sonderbestimmungen über den Strafvollzug (§§ 45 bis 51).

Sehr zu begrüßen ist in diesem Gesetz § 2 und § 25 (2) über die Heranziehung der Jugendämter durch die Gerichte, ebenso jener Stellen, die Jugendgerichtshilfe betreiben, zum Beispiel der Fürsorgevereine von Tirol und Vorarlberg. Damit wird den Jugendämtern entsprechend ihrer tatsächlichen Stellung in der Jugendfürsorge ein Stück rechtlichen Wirkungsbereiches gegeben werden, ebenso den Stellen, die nicht genug hoch anzuschlagende Arbeit seit vielen Jahren in Tausenden von Fällen für die Jugendrichter geleistet haben. Das Gesetz räumt diesen Stellen einen selbständigen Wirkungsbereich ein, ohne jedoch den historisch gewordenen Grundsatz unseres Rechtes aufzugeben, daß die letzte Entscheidung in Vormundschaftsachen stets dem Gerichte zusteht (§ 26).

Besondere Befriedigung löst ferner die Erfüllung eines schon seit Bestehen des Wiener Jugendgerichtes dringend geäußerten Wunsches aus: die Errichtung eines selbständigen Jugendgerichtshofes in Wien. Hier handelt es sich hauptsächlich darum, die bereits erwähnten unerwünschten Folgen zu beseitigen, die das Außerkräfttreten der Vorschriften über das vereinfachte Verfahren in Verbrechen und Vergehenfällen mit sich gebracht hat. Bis zum 31. Dezember 1926 war auf Grund der dem Bundeskanzler im geltenden Jugendgerichtsgesetz erteilten Ermächtigung das Wiener Jugendgericht auch zur Durchführung des vereinfachten Verfahrens berufen. Mit dem Wegfall dieser Verfahrensart war aber auch die erwähnte Zuständigkeit des Jugendgerichtes erloschen.

Durch den ausgedehnten Wirkungsbereich dieses Jugendgerichtshofes, dem laut § 15 nebst dem Wirkungsbereich des Wiener Jugendgerichtes auch noch die für den ganzen Sprengel des Landesgerichtes in Zivilsachen Wien und das Burgenland den Gerichtshöfen erster Instanz zukommende Vormundschaftsgerichtsbarkeit über erziehungsbedürftige Unmündige und Jugendliche und die Strafgerichtsbarkeit über Personen, die zur Zeit der Einleitung des Verfahrens noch nicht 18 Jahre alt sind, unterstehen, wird es möglich sein, daß Richter tätig werden, die besondere Anlagen, Neigung und Ausbildung für das Amt des Jugendrichters besitzen. Auf diese Weise wird auch der häufige Wechsel der richterlichen Kräfte zu vermeiden sein, was zweifellos sehr im Interesse der guten Sache wie der Jugendrichter selbst sein wird.

Der Wunsch aus Jugendfürsorgekreisen, die Organisation der bestehenden Jugendgerichte möglichst im Gesetz verankert zu sehen, erscheint im großen ganzen erfüllt, in § 16 ist die Errichtung besonderer

Jugendbezirksgerichte und die möglichste Verbindung der Strafgerichtsbarkeit in Übertragungsfachen Jugendlichen mit der Vormundschaftsgerichtsbarkeit vorgeesehen. Auch weist das Gesetz den in den §§ 21 und 22 besonders zusammengefügten Schöffengerichten die Strafgerichtsbarkeit zu, die sonst den Geschwornengerichten zukommt.

Unter den materiell-rechtlichen Bestimmungen, die dem Abbau der Strafe gelten, sei besonders erwähnt, daß gegenüber dem ersten Entwurf, der für die Änderung der Strafart zwei Kategorien von Jugendlichen unterschied, solche von 16 Jahren und ältere, nunmehr obligatorisch bestimmt wurde, daß statt auf schweren Kerker oder auf Kerker immer auf strengen Arrest zu erkennen ist (§ 11, Absatz 1). Von besonderer Bedeutung für sein Fortkommen sind auch die Maßnahmen, die den jugendlichen Rechtsbrecher von dem Makel befreien, der ihm nach der Volksauffassung wegen der Verurteilung anhaftet (§ 44). Wichtig erscheint uns auch die Bestimmung, daß einem jugendlichen Beschuldigten im Verfahren wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens für das ganze Verfahren von Amts wegen ein Verteidiger, allenfalls ein Armenvertreter zu bestellen ist (§ 34). Der zweite Punkt, der uns hervorzuheben nötig erscheint, betrifft den Ausschluß der Öffentlichkeit der Verhandlung, wenn es durch das Interesse des Beschuldigten geboten ist. Das gilt auch für die Verkündung des Urteils (§ 40). Von Fürsorgekreisen hätte man die weiter gehende Bestimmung gewünscht, daß die Verlautbarung des Urteiles unter Strafandrohung untersagt ist, wenn das Urteil nicht öffentlich verkündet worden ist.

Im § 47, Absatz 1, sehen wir einen der hauptsächlichsten Grundgedanken moderner Jugendstrafrechtspflege verankert, das ist die Absonderung jugendlicher Gefangener von Erwachsenen. Jeder Verkehr dieser beiden Gruppen muß verhindert werden. Das Fehlen dieser Gesetzesmaßnahme hat in der Vergangenheit aus unzähligen jugendlichen Gesetzesübertretern in weiterer Folge Verbrecher gemacht.

Der Gedanke des § 4, die jugendlichen Rechtsbrecher einem geordneten Leben zuzuführen und sie in einem ihrem künftigen Fortkommen dienlichen Berufe auszubilden, findet eine Ergänzung in § 14 b der Gewerbeordnung. Die Zeit der Ausübung eines handwerksmäßigen Gewerbes ist auf die Lehrzeit einzurechnen, wenn die Verwendung unter Anleitung einer Person erfolgt, die die Meisterprüfung für das betreffende Gewerbe abgelegt hat. Durch diese Bestimmung ist der Gefahr des Pflüchertums ein Riegel vorgeschoben.

Sehr zu begrüßen ist es auch, daß in § 4, Absatz 1, die Züglinge in den Bundeserziehungsanstalten möglichst viel mit Arbeiten im Freien, namentlich mit garten- und landwirtschaftlichen Arbeiten, beschäftigt werden sollen. Im Gesetz ist

festgelegt, daß mit der Errichtung von Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige (§ 3) alsbald nach der Kundmachung dieses Gesetzes zu beginnen sei (§ 54). Als Beitrag zu den Kosten der Errichtung dieser Anstalten sollen die bei Gericht eingehenden Geldstrafen und Verfallserlöse an den Bundeshaushalt abgeführt werden.

Schließlich sei im § 27 eine Bestimmung hervor gehoben, die für die erfolgreiche Durchführung dieses Gesetzes von großer Bedeutung ist. Man fordert von dem Strafrichter in Jugendsachen, daß er nicht nur in Vormundschafsachen tätig gewesen sei, sondern womöglich in Psychologie, Psychiatrie oder Pädagogik wissenschaftlichen Unterricht genossen habe.

Diese Forderung wird verständlich, wenn man erwägt, daß die Jugendstrafrechtspflege dem Erziehungsgedanken als Leitidee unterstellt ist.

Hoher Bundesrat! In einer Zeit, wo wirtschaftliche und soziale Umwälzungen auch das individuelle Leben der Menschen oft in verhängnisvoller Weise beeinflussen, in einer Zeit, wo das sittliche Empfinden so vieler überdönt wird durch die Nothaftigkeit gegenwärtiger Verhältnisse, wo die Kriminalität jugendlicher in erschreckender Weise zugenommen hat, weil sie da nicht selten schuldlos, das heißt durch die Schuld ihrer Umwelt, schuldig werden, muß sich die planmäßige Jugendpflege auch auf die Strafrechtspflege ausdehnen. Unentbehrlich ist dazu die Grundlage des modernen Jugendstrafrechtes.

Doch darf man sich nicht verhehlen, daß es in jedem Kulturgebiet zu einem Gegensatz zwischen Einzelleistung und System kommen kann.

Sowohl wir dieses Gesetz als Grundlage einer neuen Entwicklung begrüßen, ein Erfolg wird ihm nur beschieden sein, wenn alle, die es bei der Ausübung der Jugendstrafrechtspflege in das wirkliche Leben übertragen, selbst Erzieherpersönlichkeiten, die einzelpersönlichen Träger der großen Idee sind, die es uns so wertvoll macht.

Es sind heute bei den Beratungen im Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten Zweifel über den § 15 aufgetaucht. Der Herr Bundesminister für Justiz hat daher eine Erklärung abgegeben, und hat mich ermächtigt, diese Erklärung hier im hohen Bundesrate vorzubringen.

Er sagt, er halte diese Zweifel für unbegründet. Wenn im § 15, Absatz 1, Ziffer 1, gesagt wird, der Wiener Jugendgerichtshof sei berufen zur Ausübung der in der Jurisdiktionsnorm den Gerichtshöfen erster Instanz übertragenen Vormundschafsgerichtsbarkeit über Personen, die zu Beginn des Verfahrens noch nicht 18 Jahre alt sind und denen es an der nötigen Erziehung fehlt, so ist damit nicht nur die den Gerichtshöfen erster Instanz etwa auf Grund einer Delegation nach § 31 Jurisdiktionsnorm oder dem Handelsgericht nach Artikel VIII, Ziffer 2, Ergänzungs Gesetz zur Jurisdiktionsnorm zu-

stehende Vormundschafsgerichtsbarkeit erster Instanz, sondern auch die den Gerichtshöfen erster Instanz nach den §§ 3 und 109 Jurisdiktionsnorm zukommende Gerichtsbarkeit zweiter Instanz in Vormundschafsachen der bezeichneten Art dem Jugendgerichtshof übertragen; und ebenso ist unter der den Gerichtshöfen erster Instanz zustehenden Strafgerichtsbarkeit über Personen, die zur Zeit der Einleitung des Verfahrens noch nicht 18 Jahre alt sind, nach § 13 der Strafprozeßordnung nicht bloß die Gerichtsbarkeit in Verbrechen- und Vergehenssachen, sondern auch „die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel“ zu verstehen, „welche gegen die Erkenntnisse und Verfügungen der Bezirksgerichte in Übertretungsfällen ergriffen werden“.

Der Jugendgerichtshof tritt daher in den bezeichneten Sachen vollständig an die Stelle des Landesgerichtes für Zivilrechtsachen (und des Handelsgerichtes) in Wien und der Landesgerichte für Strafsachen Wien I und II. Er ist also auch Rekurs- und Berufungsinstanz für alle von den diesen Gerichtshöfen unterstehenden Bezirksgerichten entschiedenen Vormundschafs- und Strafsachen der im § 15 bezeichneten Art und auch für alle von ihm selbst als dem nach Ziffer 2 des § 15 für die 21 Wiener Gemeindebezirke zuständigen Bezirksgerichte entschiedenen Sachen dieser Art.

Daß insbesondere der Rechtszug in den Sachen, in denen das Wiener Jugendgericht als Bezirksgericht zu entscheiden hat, nicht an das Oberlandesgericht geht, ergibt sich auch aus dem zweiten Absatz des § 15, wonach sich das Verfahren in den Fällen der Ziffer 2 des § 15 nach den für die Bezirksgerichte geltenden Vorschriften zu richten hat. Zu diesen Vorschriften gehören auch die Bestimmungen darüber, welche Art von Gerichten zur Entscheidung über Rechtsmittel berufen ist. In der Strafprozeßordnung stehen diese Bestimmungen sogar ausdrücklich unter der Überschrift: „Von dem Verfahren in Übertretungsfällen.“

Der Minister glaubte daher, daß die Fassung des § 15 der Rechtsanwendung keinen Anlaß zu Mißdeutungen geben kann.

Diese Ansicht wurde vom Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten angenommen.

Sehr geehrte Herren und Frauen! Es ist zweifellos ein gutes Gesetz, das Ihnen heute vorliegt. Im Namen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten stelle ich den Antrag, der hohe Bundesrat möge beschließen, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

**Winter:** Geehrte Frauen und Herren! Auch die sozialdemokratische Partei sieht in dem Jugendstrafgesetz einen entschiedenen Fortschritt der Jugendstrafrechtspflege. Dem wollen wir hier ganz offen Ausdruck geben, wenn wir auch einige Wünsche daran zuknüpfen haben.

Das Schöne an dem Gesetze ist, daß endlich einmal dieser alte Justizapparat von den Kindern genommen wird und Kinder zwischen dem 10. und 14. Lebensjahre nicht mehr angeklagt, nicht mehr vor den Richter gezerzt und nicht mehr in den Kerker gesteckt werden können, daß Kinder nicht mehr ihre Unbescholtenheit verlieren können. Aber auch den Minderjährigen, unter denen das Gesetz die 14- bis 18-jährigen versteht, ist durch das neue Gesetz mancherlei Erleichterung zugebilligt. Die Minderjährigen werden künftighin nicht so behandelt werden, wie es jetzt geschieht. Heute läßt sie die Gesellschaft schuldig werden und überläßt sie dann der Pein. Künftig werden doch auch für die Minderjährigen manche Erleichterungen eintreten. Sie bestehen vor allem darin, daß der erste Fehltritt, den ein solcher junger Mensch zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr begeht, wenn er nicht sehr schwer ist, zunächst nur mit einem Verweis des Richters geahndet wird, daß der junge Mensch mit dem Schrecken davorkommt, mit dem Gesetz in Konflikt geraten zu sein. Ist es aber ein schwereres Delikt, das der Minderjährige begangen hat, dann gibt es eine Verurteilung auf Probe. Der Verurteilte erhält eine Probezeit zugebilligt, was aber nicht zu verwechseln ist mit der heutigen bedingten Verurteilung. Wenn der Jugendliche sich in dieser Probezeit nichts zuschulden kommen läßt, dann hat er überhaupt keine Straffolgen zu gewärtigen, und diese erste Strafe, die über ihn verhängt wurde, erscheint nicht in der Straffarte. Der junge Mensch wird nicht für sein ganzes Leben zum Abgestraften gestempelt.

Eine zweite sehr wichtige Begünstigung, die auch reaktionären Schutt wegräumt, ist die, daß es für junge Rechtsbrecher künftig keine polizeiliche Abschaffung mehr geben wird. Wir alle kennen von der Volksschule her das schöne Sprüchlein: „Müßiggang ist aller Laster Anfang.“ Der Staat hat dadurch, daß er solche junge Menschen aus dem Orte, wo sie wirklich noch Arbeit finden konnten, wo sie nicht müßig gehen mußten, abgeschafft hat, direkt zum Müßiggang verurteilt, und dann hat man sich gewundert, wenn diese jungen Menschen wieder rückfällig geworden sind. Das neue Gesetz streicht diese Bestimmung; diese Grausamkeit wird an Kindern nicht mehr verübt werden können.

Sehr wichtig ist an dem Gesetze auch, daß die Polizeiaufsicht ersetzt wird durch eine fürsorgereiche Schutzaufsicht. Der Polizist wird nicht mehr auf die jungen Menschen losgelassen, sondern es ist ein Fürsorger da, dessen Amt es ist, mit Liebe und Verständnis in das Leben der in die Irre gelangenen oder irregeleiteten Kinder einzugreifen.

Eine weitere gute Sache an dem Gesetze ist, daß die Tilgungsfristen bedeutend herabgesetzt werden und diese jungen Menschen bald wieder in den Besitz

ihrer Unbescholtenheit kommen, was für ihre Einordnung in die Gesamtheit durchaus nötig ist. Sie wissen ja, welche schwere Mühe der bescholtene Mensch hat, sich in der Gesellschaft zu behaupten, wie er überall verschlossene Türen findet, wenn er um Arbeit kommt, um sich ehrlich fortzubringen. Keiner will ihn nehmen, denn er hat den Makel der Bescholtenheit an sich.

Das Gesetz sieht, wie schon aus dem wenigen, was ich sagte, hervorgeht, im allgemeinen auf dem Standpunkt, daß es nicht strafen, sondern erziehen will. Mit dem Zuchthaus soll ausgeräumt werden. Heute sehen die Dinge so, daß das Zuchthaus für diese jungen Menschen oft und oft zur Hochschule wird. Was der Jugendliche nicht durch Zufall, durch schlechte Lektüre, durch frühzeitigen Besuch schlechter Kinos, die ja die überwiegende Mehrheit der Kinos sind, erobert hat, das erobert er sich dann im Zuchthaus. Er findet dort seine eigentliche Hochschule. Außerdem sieht er sich im Zuchthaus einem Menschen gegenüber, der ihm nicht mit Liebe oder Verständnis begegnet; im Zuchthaus tritt ihm ein uniformierter Mensch, ein Profos, ein Gefangenwärter, ein Gefängnisinspektor entgegen. Anstatt daß man diesen jungen Menschen, der der Liebe doppelt bedürftig ist, weil ihm wahrscheinlich in den allermeisten Fällen in seiner Familie sowohl wie auch in seiner sonstigen Umgebung Liebe verjagt wird, mit fürsorglichen Menschen umgeben würde, mit erziehungsbegabten Menschen, läßt man auf ihn den Profosen, den Feldwebel, einen Menschen los, dessen Worten er unbedingten Gehorsam zu leisten hat, wenn er nicht neuerdings mit dem Gesetz in Konflikt kommen will. An die Stelle des Profosen wird nach dem neuen Gesetze künftig der Erzieher treten. Dazu ist natürlich notwendig, daß die Jugendstrafanstalten nach modernen Grundsätzen geleitet werden, und dazu erlauben Sie mir noch ein paar Worte.

Die Strafzeit in solchen Anstalten — das sieht auch das Gesetz vor — soll von unbestimmter Dauer sein, innerhalb der zulässigen Mindest- und Höchstgrenze. Das ist eine sehr wohlthätige Bestimmung, die es auch dem Erzieher ermöglicht, wirkliche Erziehungserfolge zu erzielen. Es ist in die Gewalt des Erziehers gelegt, die Anhaltung in einer solchen Erziehungsanstalt zu kürzen oder auszudehnen. Wenn der junge Mann oder das junge Mädchen — auch solche sind ja in diesen Anstalten anzutreffen — in dem Erzieher einen Menschen sehen, der ihnen doch früher oder später die Freiheit geben kann, so hat der Erzieher dadurch eine ungeheure Macht gewonnen, sein Wort und sein Beispiel werden auf fruchtbaren Boden bei den Jugendlichen fallen.

Das Gesetz sieht auch die Errichtung von Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige vor. Hier möchte ich das Wichtigste sagen, was zu diesem Gesetze überhaupt zu sagen ist: von der Organisation und

den Leistungen dieser Anstalten wird der ganze Erfolg des Gesetzes abhängen. Auf sie kommt es an. In diese Anstalten sollen auch junge Menschen kommen, die nicht verurteilt worden sind, aus deren Lebensführung man aber erkannt hat, daß sie in Gefahr sind, zu verwahrlosen. Und da ist unsere heutige Gesellschaft noch auf einem sehr, sehr rückständigen Standpunkt. Das sieht man, wenn man Gelegenheit hat, Blicke in die Praxis zu tun. Ich habe auf diesem Gebiete die trübsten persönlichen Erfahrungen gemacht. In Wien hat bis vor wenigen Jahren eine Anstalt für diese armen Kinder bestanden, sie hat sich den Titel gegeben „Rettungshaus für verwahrloste Kinder“. Es war eine konfessionell neutrale Anstalt. Sie hat alle Kinder aufgenommen. In dieser Anstalt waren die Fenster bis hinauf vergittert, der Garten war von einer 3 Meter hohen Mauer umgeben und in das Mauerwerk waren — wenn ich mich recht erinnere — oben Glascherben eingeseht, damit kein Kind über die Mauer klettern solle. Das Tor war verriegelt und vergittert. In diesem Hause ist ein Strafprotokoll geführt worden, in dem jedes Vergehen, das ein Kind begangen hat, registriert wurde: der Name, das Vergehen, die vom Direktor ausgesprochene Strafe und der Vollzug der Strafe. Es war bald nach Kriegsende, als ich einmal in amtlicher Eigenschaft in dieses Haus gekommen bin, um es zu inspizieren. Der Direktor hat in die Hände geklatscht, die Kinder sind aus dem Garten hereingekommen und haben sich im Zimmer aufgestellt. Es waren lauter Kriegskinder, Kinder, die bleich waren wie die Wand, an der sie gestanden sind, aber diese Kinder haben keines Kommandorufes bedurft; der Direktor hat nicht „Habt acht!“ gesagt, nicht es solle jeder da vor ihm Habtacht stehen, er hat lediglich in die Hände geklatscht, die Kinder sind hereingekommen und sind schon Habtacht gestanden, wie in der guten alten Zeit beim Militär, wenn das Wort „Vergatterung“ gerufen wurde. Das waren aber Kinder, die so dressiert worden sind, nicht Rekruten, und sie sind Habtacht gestanden, diese Menschenstelette.

Aus dieser Haltung der Kinder habe ich sofort erkannt, daß in diesem Hause ganz alte Methoden der Erziehung angewendet werden. Ich habe den Direktor in sein Zimmer gebeten und habe ihn gefragt: „Welche Strafmittel wenden Sie denn gegen die Kinder an?“ Und da ist er dann mit dem dicken Buch gekommen, auf dem das schreckliche Wort „Strafprotokoll“ gestanden ist. Für Kinder von 8 bis 14 Jahren Strafprotokoll! Die letzte Kolonne auf der letzten Seite hat mich am meisten gefesselt. Worin haben die Strafen bestanden? Vier Stockstreiche, sechs Stockstreiche, acht Stockstreiche, kein Nachtmahl, Brotentzug für den ganzen Tag. Das war im Jahre 1920, damals, als wir hundert-

tausend Kinder in einem Jahre von Wien ins Ausland senden mußten, weil sie uns hier verhungert sind. Fleischartzug für die ganze Woche. Die Kinder haben zweimal in der Woche je 3 oder 6 Deka Fleisch, das weiß ich nicht mehr genau, in einer Portion bekommen, also 6 oder 12 Deka in der ganzen Woche, und das ist ihnen strafweise entzogen worden. Diese Kinder haben den ganzen Krieg keine Mehlspeise bekommen, weil wir in Wien nicht Zucker, nicht Grieß, nicht Mehl hatten. Jetzt war die Möglichkeit gegeben, diesen Kindern etwas zu bieten. Am Sonntag haben sie ein kleines Tässel Milchgrieß oder Milchreis bekommen, etwas, was uns unsere Feinde aus ihrem Stappengebiet zugebilligt haben, damit unsere Kinder nicht verhungern sollen. Diese Mehlspeise am Sonntag ist den Kindern strafweise entzogen worden, der einzige Lichtpunkt in der Ernährung ist ihnen strafweise genommen worden.

Und wie ich dem Direktor gesagt habe: Ja, wie können Sie denn das tun, daß Sie diese Skelette prügeln, wie ich mir den Prügelstock von ihm erbeten, ihn an einer Kante seines Schreibtisches zerbrochen, und ihm die zwei Teile vor die Füße geworfen und gesagt habe: „Solange ich etwas dreinzureden habe, werden Sie die Kinder nicht mehr prügeln,“ hat er gesagt: „Trotzdem laufen mir die Kinder davon.“ Da haben Sie einen Pädagogen der alten Schule, der es nicht versteht, daß das Kind nicht Prügel haben, daß es nicht hungern will.

Ich habe dann weitergeblättert und bin in dem Buch auf einer Seite ganz rückwärts auf eine schreckliche Eintragung gestoßen: Einsame Verschließung für vier oder fünf Stunden. „Was ist das, haben Sie vielleicht auch einen Kinderarrest hier?“ habe ich gefragt. „Das nicht, aber wenn mir die Kinder von der Polizei zurückgebracht werden, dann muß ich sie bestrafen, dann muß ich sie einsperren.“ Ich habe gefragt, wie sich das vollzieht. Da hat er offenbar gedacht, daß sein ganzes Geheimnis verraten ist, ist über seine Schreibtischlade gegangen und hat mir eine eiserne Kette gebracht, an der zwei Schlösser waren, und mit dieser eiserne Kette hat er die Kinder an einem Handgelenk und an einem Fußgelenk gefesselt, hat dasselbe an Kindern verübt, was beim alten Militär „Krumme geschlossen“ geheißt hat. In dieser Stellung hat er die Kinder vier oder fünf Stunden in einer Kammer sitzen oder liegen gelassen.

Ich habe Geistesgegenwart genug gehabt, die Kette in demselben Augenblick, wo er mir sie gezeigt hat, für beschlagnahmt zu erklären, ich habe sie in meinem Besitz, und wenn Sie die Kette sehen wollen — ich habe sie zur Vorsicht heute mitgenommen —, es kann jeder die Kette samt den Schlössern sehen, damit Sie eine Idee davon haben, welche Erziehungsmethoden

noch im Jahre 1921 in Wien möglich waren. Im Jahre 1924 oder 1925 ist von einer solchen Kette, ganz ähnlich wie die Kette mit den zwei Schlüsselern, mit denen die Kinder krummgeschloffen worden sind, im Borarlberger Landtag von einem sozialdemokratischen Abgeordneten erzählt worden. Diesem Borarlberger Landtagsabgeordneten — ich glaube, der Herr Landeshauptmann Dr. Ender wird sich noch daran erinnern — wurde diese Kette von einer mitleidigen Nonne gegeben, die diese Erziehungsmethode in einem Kloster nicht mehr mit ansehen konnte.

Ich teile Ihnen diese Dinge mit, nicht um anzuklagen, sondern um Sie im Namen der Menschlichkeit zu bitten, jenen Teil der Herren und Frauen unter Ihnen, die noch zu der älteren Erziehungsschule gehören, durch eifrigste Arbeit dahinzubringen, daß sich diese Herren und Frauen doch auch zu modernen Erziehungsmethoden bekennen. Dies sage ich darum, weil ja an der Ausführung dessen, was das Gesetz plant, alles liegt, Wohl und Wehe dieses Gesetzes wie auch Wohl und Wehe der Kinder, keine Prügel, keine Gitter, keine Ketten für diese Kinder, denen das Leben das Schönste und wichtigste versagt hat, was einen Menschen höher führen kann, denen das Leben Liebe versagt hat! Liebe für diese Kinder auch in den Anstalten, in die sie von der menschlichen Gesellschaft hineingesteckt werden, weil sich die Gesellschaft letzten Endes keinen anderen Rat wußte!

Es heißt, daß Anstalten für Erziehungsbedürftige errichtet werden sollen. Über das Wort erziehungsbedürftig stolpere ich. Mir fällt da immer ein, daß jemand kommen und sagen könnte: Komm jetzt her, und lasse dich erziehen. Versuchen Sie das einmal an sich selbst auszuprobieren. Wenn uns jemand sagte, wir sollen uns von ihm erziehen lassen, der beste wird sofort mit Widerstand gewappnet sein und sich fragen: Habe ich es notwendig, mich erziehen zu lassen? Nun denken Sie, daß es Sozialfranke sind, die man in eine Anstalt für Erziehungsbedürftige stecken will. Wie man es früher als Makel empfand, in eine Irrenanstalt zu kommen, und wie man dann auf den Ausweg kam, Heil- und Pflegeanstalt zu sagen, muß man auch hier einen durchaus neutralen Titel finden. Das Wort erziehungsbedürftig gehört nicht in den Titel. Es müßte heißen: Erziehungsheim, Jugendheim, Kinderheim, Landheim oder ähnlich, es dürfte dem Kinde nicht schon durch den Titel ein Stempel aufgedrückt werden. Ich bitte den Herrn Justizminister, der bei der Verhandlung dieses Gesetzes sowohl im Hause drüben wie auch heute im Ausschusse bewiesen hat, daß er geistig mit dem Gesetz geht, seinen ganzen Einfluß dahin aufzuwenden, daß wirklich der modernste Geist in der Erziehung bis in die kleinsten Einzelheiten des Gesetzes und seiner Durchführung Eingang finde.

Es wäre ein verhängnisvoller Fehler, wenn wir da nicht das Richtige fänden. Ich lege in meinen Ausführungen darauf das Hauptgewicht, weil ich hier die große Gefahr sehe. Und mit dieser Gefahr zusammen taucht etwas anderes vor mir auf. Die Ausführung dieses ganzen Gesetzes, das ein Erziehungsgesetz sein soll, kein Strafgesetz, haben nicht etwa die Erziehungsgewalten und die Fürsorgewalten im Staate, sondern die Rechtsgewalten. Das Justizministerium hat diese Anstalten einzurichten und nicht die sachkundigen Abteilungen im Unterrichtsministerium oder im Fürsorgeministerium. Ich bitte den Herrn Justizminister, daß er den sachkundigen Rat dieser Stellen nicht verichmähe, daß er Gelegenheit gebe, daß nicht Juristen diese Erziehungsheime bauen und einrichten, sondern Erzieher. Der Jurist hat gewiß seine hohen Verdienste um den Staat, aber vom Erziehungsgebiete versteht der Pädagoge mehr als der Jurist. Solche Heime einzurichten, ist Aufgabe des Pädagogen. Die große Gefahr liegt darin, daß aus diesen Jugendanstalten, aus den Erziehungsanstalten verschleierte Gefängnisse leichteren Stils werden könnten. Wir müssen diese Gefahr heute schon voraussehen und müssen, solange wir noch als gesetzgebender Körper das Recht haben dreinzureden, auf diese Gefahr hinweisen, um sie für die Zukunft zu bannen.

Es sind Kommissionen vorgesehen, die bei der Errichtung, Organisation und Überwachung der zu schaffenden Anstalten mitwirken sollen. Ich lege Wert darauf, daß diese Kommissionen neutral gebildet werden, daß man in sie nicht nur Vertreter aller Parteien, sondern auch, was sehr wichtig ist, Erziehungsfachleute berufe, daß man auf die Rat schläge dieser Kommissionen wirklich Wert legt und ihnen weitgehende Möglichkeiten gibt, an der Überwachung dieser Anstalten völlig unabhängig mitzuwirken. Dann kann vielleicht aus diesen Anstalten etwas werden, was der Jugend und dadurch mittelbar auch dem Staate nützlich ist. Es kommt sehr viel darauf an, welche Persönlichkeiten zu Leitern dieser Anstalten ausersehen werden, es kommt sehr viel darauf an, wie wir das Personal dieser Anstalten zusammenstellen. Eine Kleinigkeit: wenn wir etwa Uniformen für das Personal vorsehen, so ist die Sache schon verfehlt. Wir dürfen nicht Uniformierte hinstellen, wir müssen ganze Menschen hinstellen. Und wir dürfen die Kinder, die das Unglück haben, in solche Häuser zu kommen, auch nicht etwa in Sträflingskittel stecken, wir müssen ihnen auch im Kleid irgend etwas Sonniges, Freudiges geben, damit sie sich nicht schon durch ihr Kleid als Ausgestoßene der Gesellschaft fühlen. Es ist ja so unendlich schwer, solche Menschen für die menschliche Gesellschaft zurückzuerobern.

In diesem Zusammenhange auch ein Wort an den leider abwesenden Herrn Finanzminister. Ohne daß der Staat da wirklich tief in den Säckel greift,

wird es nicht gehen. Mit den Strafgebern allein sind diese Anstalten, wie sie sich die Pädagogen vorstellen, keineswegs zu erhalten, und jede Anauferlei, die da etwa vom Finanzministerium geübt würde, würde böse Folgen für die Zukunft haben. Hier gilt es ja, in wirklich großem Stil vorzubeugen. Ich darf wohl das alte und bekannte Wort hier wiederholen: Vorbeugen ist nicht nur billiger als heilen, es ist auch menschlicher. Wenn ich das „billiger“ an die Spitze gestellt habe, so darum, weil ja ein Finanzminister bei allen Dingen zunächst an die Billigkeit denkt. Wenn es uns gelänge, für alle Jugendlichen, die da aufsichtslos der Verwahrlosung entgegenstreifen, öffentliche Bäder zu errichten, wenn es uns gelänge, die Kinder von der Straße abzuführen, sie auf große, weite Spielwiesen zu bringen, wenn es uns gelänge, in diese verängstigten und scheuen Kinder wirklich etwas von der großen Menschenliebe hineinzutragen, dann, meine geehrten Frauen und Herren, wäre es auch möglich, uns den Bau vieler Kerker zu ersparen. Heute, haben wir kein Geld für Bibliotheken und Spielwiesen, und letzten Endes schützt sich aber doch die Gesellschaft durch den Bau von Kerker, und für diese muß immer Geld da sein. Das ist eine Methode, mit der wir künftig brechen müssen. Und da rufe ich gerade Sie, geehrte Frauen und Herren, von der Regierungspartei auf, die gewiß vieles von dem, was ich hier zu sagen die Ehre hatte, mit unterschreiben können, weil die erhobenen Forderungen durchaus auch den Grundätzen und Lehren Ihrer eigenen Religion, durchaus den Evangelien entsprechen. Wenn wir die Kinder, die wir heute verwahrlosen und und unglücklich werden lassen, nur nach den Grundätzen des Evangeliums hätten behandeln können, dann hätten wir wahrscheinlich das Gesetz und die ganze heutige Debatte nicht nötig.

Der Staat muß auch Werkheime bauen und Arbeitskolonien errichten. Er muß dafür sorgen, daß diese Anzahl junger Menschen, die heute noch in diese Anstalten gebracht werden, dann, wenn sie herauskommen, nicht sofort der Not überliefert werden. Bedenken Sie doch, was das heißt: Der junge Mensch ist heute im Gefängnis geborgen, er hat Brot, er hat ein Dach — nun wird ihm die Freiheit gegeben, und am nächsten Tag hat er nicht Brot und hat kein Dach, am nächsten Tag leidet er Not. Muß nicht in einem solchen jungen Menschen der Gedanke auftauchen, im Gefängnis ist es besser als in der Freiheit? Und glauben Sie wirklich, daß wir einen Staat der Freiheit bauen können, wenn wir die Kinder etwa an solche Gedankengänge gewöhnen, wenn wir ihnen diese Gedankengänge zu eigen machen? Nein, wir haben auch da entsprechend vorzujorgen. Darum ist das Gesetzeswerk unvollständig, wenn wir nicht an die Errichtung von Werkheimen und Arbeitskolonien schreiten. Wir haben

heute in Österreich kein einziges eigens für die Jugend bestimmtes Asyl. Wenn unsere Kinder aus einer solchen Anstalt kommen, werden sie jetzt den Werkhäusern überliefert. Es sind vielleicht 25 Jahre her, daß ich mich, um die Verhältnisse kennenzulernen, in das Asyl- und Werkhaus der Stadt Wien einsperren ließ. Da bin ich auch mit so alten Verbrechern 48 Stunden an einem Tisch geseßen, habe „Sackeln“ gepickt und dabei die Ohren offen gehalten, was sie untereinander reden. Neben alten Zuchthäuslern 14- oder 15jährige Buben, die wegen irgendeiner Kleinigkeit mit dem Gesetz in Konflikt gekommen und die dann, vom Bezirksgericht losgelassen, dem Werkhause überliefert worden sind. Für das, was der Bub nicht durch seine Not erlernt hat, hat er dann dort die hohe Schule gefunden; dort erst ist er abgerichtet und zum Helfershelfer der Verbrecher gemacht worden. Das Asyl und Werkhaus war die Rekrutenschule für das Verbrechen. Als ich dann darüber in der Zeitung schrieb und zu dem leitenden Beamten im Rathaus ging und ihm eine Reihe von Beschwerden vorbrachte, hat er — es ist das bezeichnend für die damalige Herrschaft im Wiener Rathaus — nur eines zu sagen gehabt: Wissen Sie, Herr Redakteur — ich war damals Redakteur der „Arbeiter-Zeitung“ und habe in dieser meine Berichte veröffentlicht —, daß ich Sie einsperren lassen könnte? Ich habe ihm geantwortet: Tun Sie das, wenn Sie glauben! Ich war nämlich ohne die allerhöchste behördliche Erlaubnis in dieses Heim eingedrungen. Ich hatte die Amtserlaubnis dafür, Entdeckungen und Enthüllungen zu machen, nicht eingeholt. Der betreffende Beamte ist dann aber doch — ich muß auch das ehrlich sagen — auf meine Ratschläge und Vorschläge eingegangen. Im großen und ganzen hat sich aber in all den Jahren seither an den Zuständen nicht viel geändert, nur daß wenigstens der im Allgemeinen Krankenhaus unter dem Namen „Werkhauskatarth“ bekannt gewesene Magenkatarth nicht mehr zu bekämpfen ist, der früher durch die entsetzliche Kost, die dort verabreicht wurde, hervorgerufen wurde. In Niederösterreich hat man schon eine solche Arbeitskolonie, wie ich sie erwähnte, errichtet. Es ist eine sehr wichtige Sache, daß wir es den jungen Menschen, die aus den Anstalten herauskommen, ermöglichen, ein Arbeitsfeld zu eröffnen, das ihnen auch zur Zeit von Industriekrisen erhalten bleibt. Die Bestrebungen, solche junge Menschen in die Landwirtschaft zu verpflanzen, sind sehr begrüßenswert. In Niederösterreich gibt es jetzt für die sogenannten Zwänglinge von Kornneuburg eine solche Arbeitskolonie. Das ist der Reithof. Dort sind die allerbesten Erfahrungen gemacht worden. Es gibt dort keine Aufseher, sondern nur einen Landwirt, der eine große Schar von Arbeitern um sich hat, mit denen er die besten landwirtschaftlichen Erfolge erzielt. Erst unlängst war

in der „Arbeiter-Zeitung“ ein großer Aufsatz darüber enthalten, in dem die ganzen Einzelheiten dieser Methode geschildert waren. Auch die Schaffung solcher ländlicher Kolonien müßte das Ministerium in Erwägung ziehen, damit nicht die jungen Menschen, wenn sie aus einer solchen Anstalt herauskommen, der Arbeitslosigkeit, der Not überlassen sind, und letzten Endes wieder dem Verbrechen verfallen, wenn sie nicht Brot, nicht Obdach haben. Wenn wir diese Einrichtungen treffen, geehrte Frauen und Herren, dann ist die Hoffnung gegeben und begründet, daß dieses Gesetz eine Grundlage werden kann zur Befreiung des Kindes aus einem alten, längst überholten, grausamen Justizapparat. Im Geiste und Sinne dieser Ausführungen wird auch die sozialdemokratische Partei für dieses Gesetz stimmen und wir hoffen, daß die Worte, die drüben im Hause und hier gesagt worden sind, nicht in den Wind gesprochen wurden. Wir hoffen dies für die Jugend und wir hoffen dies für den Staat, dessen Bürger morgen auch diese jungen Menschen sein sollen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

**Dr. Ruz:** Hohes Haus! Die Frau Berichterstatterin hat schon in ihren dankenswerten Ausführungen auf die Rückständigkeit der österreichischen Strafgesetzgebung hingewiesen. Wenn ich daran erinnere, daß unser geltendes Strafgesetzbuch im Jahre 1852 kindgemacht wurde, und wenn ich weiters daran erinnere, daß dieses Strafgesetz sich selbst nur als eine neue, ergänzte Ausgabe des Strafgesetzes vom Jahre 1803 bezeichnet, so sehen Sie, auf welch ehrwürdiges Alter — ich glaube, daß das Epitheton „ehrwürdig“ aber hier wirklich nicht zutrifft — unser Strafgesetz Anspruch hat. Es ist gewiß nicht die Schuld der jeweiligen Justizverwaltungen, daß es zu einer Reform des Strafgesetzes bisher nicht gekommen ist, sondern es ist die Schuld von Verhältnissen, über die hier wohl nicht zu reden ist.

Wenn wir uns nun heute in der erfreulichen Lage befinden, daß uns jetzt auf dem Gebiete, auf dem die Abhilfe am dringendsten notwendig ist, auf dem Gebiete des Jugendstrafrechtes ein Gesetz vorliegt, das wir verabschieden wollen, so glaube ich, daß damit nur der Auktakt gegeben werden soll, um die ganze große Reform durchzuführen. Daß das Gesetz die Billigung aller Parteien des Hauses findet, wenngleich die einen oder anderen Vorbehalte machen mögen, haben wir aus den Beratungen im Nationalrate gesehen und hat sich ja auch bei der heutigen Wechselrede ergeben. Dem Gesetze liegt der moderne Gedanke zugrunde, daß in Jugendstrafsachen nicht der Grundsatz der Vergeltung, nicht die Strafe das Richtungsgebende sein darf, sondern der Gedanke der Erziehung des jugendlichen Übeltäters zu einem nützlichen Mitgliede der Gesellschaft. Diesen Gedanken sucht das Gesetz auf zwei Wegen gerecht zu werden,

erstens einmal durch die Schaffung von Einrichtungen, die den Erziehungsgedanken verwirklichen sollen, insbesondere die Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige und zweitens durch die Anpassung der materiell-rechtlichen Vorschriften des Strafgesetzes, der Verfahrensvorschriften und des Strafvollzuges an diesen Erziehungsgedanken. Die Frau Berichterstatterin hat ja schon in dankenswerter Weise die darauf bezughabenden Einzelheiten hervorgehoben. Ich möchte besonderes Gewicht darauf legen, daß in Zukunft der Richter ermächtigt sein soll, nicht bloß die Vollstreckung der Strafe, sondern auch den Ausspruch über die Strafe selbst aufzuschieben, so daß unter Umständen bei Bewährung des Jugendlichen die Strafe und der verurteilende Spruch überhaupt entfallen. Ich möchte weiters Gewicht auf die Ermächtigung des Richters zu der sogenannten relativ unbestimmten Verurteilung legen, derzufolge der Richter anordnen kann, daß die Strafe innerhalb eines von ihm zu bestimmenden Mindest- und Höchstmaßes solange vollstreckt wird, bis der Erziehungs-, der Besserungszweck erreicht ist. Besonders ist zu begrüßen, daß das Gesetz eine Einschränkung der Untersuchungshaft vorsieht, daß eine Absonderung der jugendlichen Beschuldigten von den Erwachsenen stattfindet, daß bei den Verhandlungen dem Richter die Möglichkeit geboten ist, bei der Erörterung gewisser Umstände, von denen eventuell ein nachteiliger Einfluß auf den Jugendlichen zu besorgen ist, dieien abtreten zu lassen, und daß endlich auch eine Ausschließung der Öffentlichkeit in erweitertem Umfange stattfinden kann. Ebenso halte ich es für begrüßenswert, daß nicht Schwurgerichte in denjenigen Fällen, die sonst in ihre Zuständigkeit gehören würden, sondern Schöffengerichte das Erkenntnis zu fällen haben. Alle diese Bestimmungen werden, wenn es an der entsprechenden Handhabung und Durchführung des Gesetzes nicht fehlt, sicher ihren Zweck erreichen.

Ich will nun noch einzelne Bestimmungen des Gesetzes einige Worte widmen. Der § 15 des Gesetzes sieht für Wien die Errichtung eines Jugendgerichtshofes vor, dem eine sachlich und räumlich erweiterte Zuständigkeit gegenüber dem jetzigen Jugendgerichte zukommt. Das ist ohne weiteres begrüßenswert. Es wäre nur vielleicht zu empfehlen gewesen, auch die Änderung in der Zuständigkeit bezüglich des Rechtsmittelzuges im Gesetze deutlich zum Ausdruck zu bringen. Ich glaube wohl, daß auch die vorliegende Textierung des Gesetzes jeden Zweifel ausschließt, und bin aber außerordentlich dankbar, daß der Herr Justizminister in der Formulierung, die uns die Frau Berichterstatterin vorgelesen hat, deutlich die Anschauung des Justizministeriums über den Rechtsmittelzug zum Ausdruck gebracht hat, und hoffe, daß dadurch etwaige Zweifel in der Praxis und vielleicht zu besorgende Kompetenzstreitigkeiten, die ja nirgends

129. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 7. September 1928.

1443

unangenehmer sein könnten als hier, vermieden werden mögen.

Eine weitere Neuerung von ganz besonderer Art bringt § 21 des Gesetzes. Wir haben in unserer Verfassung den Grundsatz, daß zur Mitwirkung an der Strafgerichtsbarkeit auch Laien berufen sein sollen, ein Grundsatz, den wir selbstverständlich alle billigen und unterschreiben. Ebenso klar ist es aber auch für alle Beteiligten, daß in der zweiten Instanz, in der es sich fast ausschließlich um Rechtsfragen handelt, die naturgemäß dem Vorzug gebührt und daher kennt Berufsrichter der Vorzug gebührt und daher kennt auch unsere Organisation der Strafgerichte in der zweiten Instanz nur die Entscheidung durch Senate von Berufsrichtern. Wenn das Gesetz nunmehr hier zugunsten der Jugendlichen eine Durchbrechung dieses Grundsatzes vorzieht, so kann dies wohl nur aus den Gründen, die dafür als maßgebend hingestellt werden, gebilligt werden. Es sind dies pädagogische Momente; es kommen hier eben häufig pädagogische Fragen zur Entscheidung, und es ist gewiß am Platze, wenn insfolgedessen auch in der zweiten Instanz zur Entscheidung neben den Berufsrichtern pädagogisch geschulte Schöffen herangezogen werden, wie dies das Gesetz vorzieht. Das Gesetz ist in der jetzigen Fassung in dieser Beziehung über die Regierungsvorlage noch etwas hinausgegangen, in dem es beiden Oberlandesgerichten die über Berufungen und Beschwerden von Strafsachen der Jugendgerichtshöfe zu entscheiden haben werden, in solchen Fällen die Entscheidung einem Senate, der aus drei Schöffen und zwei Berufsrichtern zusammen gesetzt ist, überträgt. Ich weiß nicht, ob nicht das Gesetz dadurch, daß es auf diese Art eine Zustimmung der Berufsrichter ermöglicht, über das Ziel hinauschießt. Es sind in dieser Richtung Besorgnisse aus beruflichen, aus Juristenkreisen geäußert worden. Die Erfahrung wird ja lehren, ob das Gesetz das Richtige trifft oder nicht. Jedenfalls müssen wir uns sagen, daß es notwendig sein wird, eine ganz besondere Sorgfalt der Zusammensetzung der Schöffenlisten für die Jugendgerichte zuzuwenden. Das Gesetz schafft hier im § 22 einige Sicherungen. Es schreibt vor, daß einem solchen Schöffengerichte ein pädagogisch geschulter Schöffe angehören muß und ein Schöffe angehören soll, der in der Jugendfürsorge Erfahrung hat. Wenn gleich auf diese Art immerhin gewisse Sicherungen gegeben sind, daß die Auslese der zur Entscheidung dieser besonders heiklen Dinge berufenen Schöffen eine rein sachliche und dem Falle gerecht werdende sein wird, so kann ich doch nicht umhin zu erklären, daß mir gewisse Bedenken aufsteigen mit Rücksicht auf die von allen Seiten anerkannte Reformbedürftigkeit unseres Gesetzes über die Bildung von Geschworenen- und Schöffenlisten. Dieses Gesetz, an dessen Reform ja eben gearbeitet wird, bestimmt wohl, daß Personen, die vom Wahlrecht für den Nationalrat ausgeschlossen sind, in die Schöffen-

oder Geschworenenliste nicht aufgenommen werden. Wir haben aber gesehen, daß es besonders in großen Städten nicht immer gut möglich ist, hier die nötigen Erhebungen vorzunehmen. Aber wenn auch diese Bestimmung streng gehandhabt wird, so ist es doch möglich, daß nach derselben Abgestrafte, wenn sie nur nicht das Wahlrecht verloren haben, zum Richteramt als Schöffen oder Geschworene berufen werden können. Es kann sich wohl keiner von uns vorstellen, daß ein derartiger Schöffe geeignet wäre, Jugendhöfe zu sein, und ich meine daher, daß gerade die Verabschiedung des Jugendgerichtsgesetzes das Parlament und die Regierung besonders anspornen sollte, den Entwurf über die Reform der Schöffengerichte möglichst bald zu verabschieden, damit auch in dieser Beziehung die entsprechenden sachlichen und personellen Voraussetzungen für eine gedeihliche Wirksamkeit der Jugendgerichte geschaffen werden. Es ist ganz klar, daß hier den Kommissionen die zur Bildung dieser Listen berufen sind, eine besondere Pflicht erwächst, daß sie natürlich nur nach rein sachlichen, den Bedürfnissen der Jugendrechtspflege entsprechenden Gesichtspunkten vorgehen müssen. Wenn wir uns heute daran erinnern, daß es in der allerjüngsten Zeit leider vorgekommen ist, daß parteipolitische Beeinflussungen von Geschworenen und Schöffen und eine politische Stellungnahme von Laien bei der Ausübung ihres Richteramtes wahrzunehmen war (Zwischenrufe), so müssen wir uns sagen, daß in die Hand dieser Kommissionen eine besondere Verantwortung gelegt ist, von der ich hoffen will, daß sie ihr gerecht werden. (Zwischenruf des Bundesrates Klein.) Ich glaube nicht, daß der Herr Bundesrat Klein in der Lage sein wird, mir einen Fall nachzuweisen, wo ein Richter oder Staatsanwalt bei der Ausübung seines Amtes parteipolitisch beeinflusst war. (Heiterkeit. — Ruf: Herr Hofrat, warum machen Sie so schlechte Witze?) Ich halte dafür, daß der Gegenstand, mit dem wir uns befassen, viel zu ernst ist, um Witze zu machen. Die Frau Berichterstatterin hat darauf hingewiesen, daß der § 51 der Vorlage im Nationalrat noch in letzter Stunde abgeändert worden ist. Ich glaube, daß es auf diese Art gelungen ist, ein wirklich befriedigendes Kompromiß zwischen den Interessen der Gewerbetreibenden und den Bedürfnissen der Jugendrechtspflege zu schaffen, und daß wir alle dieser Bestimmung zustimmen können. Wenn ich mich nunmehr frage, ob das Gesetz die von uns allen erwarteten segensreichen Wirkungen haben wird, muß ich Ihnen eines in Erinnerung bringen: Paragrafen allein schaffen keine Reformen. Die Sicherung des Erfolges liegt in der Handhabung und Durchführung des Gesetzes. Und da möchte ich an die Justizverwaltung appellieren, alle Vorkehrungen zu treffen, um in personeller und sachlicher Hinsicht das Gelingen der Reform für alle

Zukunft sicherzustellen. Ich stimme da ganz mit den Ausführungen meines sehr geehrten Herrn Vorredners überein, daß hier die Finanzfrage eine außerordentlich bedeutende Rolle spielt. Ich bin auch überzeugt, daß die Geldstrafen und die Verfalls-erlöse bei weitem nicht hinreichen werden, die Kosten der Durchführung und entsprechenden Handhabung des Jugendgerichtsgesetzes zu decken. Es ist selbstverständlich, daß sowohl der Staat als auch dort, wo es in die Kompetenz der Länder und Gemeinden fällt — und das betrifft viele Gebiete der Jugendfürsorge —, Länder und Gemeinden die nötigen Mittel beistellen müssen, damit dieses Gesetz nicht vielleicht an der Kostenfrage scheitert. Aber ich will darüber noch hinausgehen. So sehr es uns allen klar ist, daß für die Sicherung der Zukunft unserer Jugend ein modernes Jugendstrafrecht notwendig ist, so klar ist es auch für uns, daß darin allein die Gesundung nicht bestehen kann, sondern daß dies eine Aufgabe der Erziehung seitens des Elternhauses und seitens der Schule ist und daß wirtschaftliche und soziale Maßnahmen notwendig sind, um ein Abirren der Jugend vom rechten Wege zu verhindern. Auch hier liegen große Aufgaben vor uns, an die wir heute nur erinnern wollen, die aber meines Erachtens ehestens erfüllt werden müssen. Ich möchte besonders darauf aufmerksam machen, daß uns noch ein Jugendwohlfahrtsgesetz fehlt, eines jener Grundgesetze, bezüglich deren ja politische Meinungsverschiedenheiten bestehen, ein Gesetz, von dem ich nur hoffen will, daß es nicht deswegen vielleicht scheitert, sondern möglichst bald vom Bunde, beziehungsweise von den Ländern geschaffen wird.

Ob wir bei dem heutigen Stande des Personals und der sachlichen Erfordernisse in der Justiz damit rechnen können, daß das große Werk der Strafrechtsreform, das wir mit diesem Gesetz einleiten, gelingen wird, diese Frage möchte ich nicht schlangweg bejahen. Wir alle wissen, daß unsere Gerichte überlastet sind; wir wissen, daß es sowohl an richterlichem als an nichtrichterlichem Personal fehlt; wir wissen, daß unsere Justizangestellten bei aller Aufopferung und aller Pflichttreue oft nicht imstande sind, die ungeheure Arbeitslast zu bewältigen. Ich sage, und zwar auf Grund meiner genauen Kenntnis der Verhältnisse, daß Belastungs- und Leistungszulagen, die in ihren Rückwirkungen auf die Rechtspflege wohl überhaupt kein geeignetes Mittel sind, die Arbeitsfreudigkeit zu heben, daß solche Mittel und Mitteln eine ungenügende Dotierung des gerichtlichen Personals niemals wettmachen können. Es wird daher notwendig sein, daß wir diesem Punkt unser besonderes Augenmerk zuwenden. Es scheint mir deshalb am Platze zu sein, dies hier hervorzuheben, weil das Gelingen der Reform, wie ich schon erwähnt habe, von der Durchführung und Handhabung des Gesetzes abhängig ist. Es liegt mir

vollständig fern, mit diesen meinen Ausführungen der Justizverwaltung auch nur den leisesten Vorwurf machen zu wollen, denn ich bin überzeugt und weiß aus eigener Erfahrung, daß alle Inhaber des Justizportefeuilles seit Jahren bestrebt waren, die bezklagenswerten Erscheinungen, die ich hier gestreift habe und die sich als Kriegsfolgen oder als Auswirkungen eines mechanischen Personalabbaues darstellen, zu beseitigen, und daß es nicht an ihnen lag, wenn das bisher nicht gelungen ist. Ich möchte nur den dringenden Appell an die Justiz- und Finanzverwaltung richten, alles daran zu setzen, damit wir unsere Rechtspflege wieder auf jene stolze Höhe bringen, auf der sie vor dem Kriege war und die in den wirtschaftlich und sozial schwierigen Zeiten, die wir jetzt durchleben, besonders notwendig erscheint.

Meine verehrten Frauen und Herren! Wenn wir ein so großes Werk wie die Strafrechtsreform vor uns sehen, so müssen wir uns sagen, daß zum Gelingen eine entsprechende Arbeit der Regierung, aber auch eine entsprechende Arbeit des Parlaments notwendig ist. Im Hause liegt der Entwurf des neuen Allgemeinen Strafgesetzes, der uns die Rechtseinheit mit dem Deutschen Reiche bringen soll. Um die Reform durchzuführen, wird unmittelbar nachher ein Gesetz über den Strafvollzug und eine Reform der Strafprozessordnung folgen müssen. Ich wage nicht zu hoffen, daß der gegenwärtige Nationalrat, den schwere politische Wolken umschatten, noch diese große gesetzgeberische Arbeit leisten wird. Sollte er es aber, dann würden sich die Parteien dadurch nicht nur selbst ein unvergängliches Denkmal setzen, sondern damit auch eine Tat vollbringen, die geeignet wäre, das gesunkene Ansehen des Parlamentarismus zu heben und das bei großen Massen der Bevölkerung geschwundene Vertrauen zu den parlamentarischen Einrichtungen neu zu beleben.

Ich will die Hoffnung aussprechen, daß uns dies bei der ganzen Reform ebenso gelingen wird, wie es uns jetzt bei diesem Werk, das wir als erste Frucht der Reformtätigkeit einheimen, gelungen ist und daß dem Jugendgerichtsgesetz sehr bald die anderen Gesetze folgen werden. *(Beifall.)*

Frau Dr. **Pichl**: Hohes Haus! Die Ausführungen der Vorredner lassen mich kurz sein und unmittelbar dort anknüpfen, wo Herr Bundesrat Winter über Fürsorgearbeit in bezug auf dieses Jugendgerichtsgesetz gesprochen hat.

Wir haben hier ein Gesetz vor uns, das den kulturellen Notwendigkeiten auf dem Gebiete der Rechtspflege und auf dem Gebiete der Jugendfürsorge Rechnung tragen will. Wahrlich, hier stehen Dinge vor uns, die wir uns schon lange erhofft haben. Ich will aber dabei nicht, so wie es sowohl vom Referenten des Nationalrates als auch von meinem unmittelbaren Herrn Vorredner geschehen ist, auf unserer Heimat den Vorwurf ruhen lassen,

als hätte das Kapitel der Rechtspflege bei uns kein Verständnis gefunden. Herr Bundesrat Luz hat wohl eben gesagt, daß es nicht an der Stellungnahme der betreffenden Justizminister lag, sondern an den mißlichen Umständen. Aber wir müssen doch auch andererseits daran festhalten und stolz darauf sein, daß gerade Österreich — und wir als Frauen können mit besonderem Stolz darauf hinweisen —, daß es eine Frau auf dem Throne gewesen ist, Maria Theresia, die durch das im Jahre 1775 in Gent errichtete Gefangenhäus eigentlich den Ausgangspunkt für jene ausländische Rechtspflege und Gefangenenfürsorge geschaffen hat, die uns heute Muster und Vorbild sind. Gerade von Gent aus, das ja damals unter der Herrschaft Maria Theresias stand, ist diese Auffassung und Einrichtung der Gefangenhäuser nach England und Amerika gegangen und ist dort wesentlich durch die Quäker ausgestaltet worden. Gerade eine Frau, Elisabeth Fry, hat dann wesentlich zur Ausgestaltung der Gefangenenfürsorge beigetragen.

Gewiß haben die letzten Jahrzehnte Österreich in der gesetzgeberischen Tätigkeit in bezug auf das Jugendstrafrecht nicht mit einer Reihe anderer Staaten parallel marschieren lassen. Wir dürfen aber andererseits nicht vergessen, hinzuzufügen, daß die ausübenden Organe alles, was sie tun konnten, taten, um unter den beschränkten Verhältnissen das Beste zu leisten. Herr Bundesrat Winter hat vorhin das Wort gesprochen: Wenn man nach den Evangelien handeln würde und immer gehandelt hätte, würde man vielleicht diese Jugendgefängnisse gar nicht brauchen. Ich will dem noch hinzufügen, daß es gerade uns als Katholiken mit Stolz erfüllt, daß eine neue Handhabe geschaffen und geformt worden ist, um dieser alten katholischen Pflicht, dem Werk der Barmherzigkeit, die Gefangenen zu besuchen, den Gefangenen und insbesondere den Jugendlichen Gutes zu tun, den Weg zu bereiten. Wir haben in dieser Beziehung ja durch alle die Jahrhunderte hindurch von Seiten der Kirche und der Päpste oft die glänzendsten Einrichtungen gesehen, und wer zum Beispiel an einen Philipp Neri oder einen Karl Borromäus denkt, weiß, was gerade diese Männer für die Gefangenen getan haben. Ich darf Sie wohl erinnern, daß Päpste, wie zum Beispiel Sixtus V. ein eigenes vorbildliches Untersuchungsgefängnis errichtet hat, daß Papst Klemens VIII. in Rom ein Jugendgefängnis, San Michele, erbauen und einrichten ließ, mit Arbeitstherapie, mit der Forderung nach Trennung der Geschlechter, der Altersstufen, der Straftat, und daß er diesem Jugendgefängnis die Inschrift gegeben hat: „Schlecht ist es, Böse zur Strafe einzusperrern, wenn du nicht durch Erziehung und Unterricht Gute daraus bildest.“ So sehen wir, daß diese Gedanken immer wieder edle Menschen beschäftigt haben.

Leider Gottes sind sie nicht das Gemeingut der gesamten Gesellschaft geworden.

Wir können aber gerade von diesem neuen Gesetz sagen, daß das Allgemeininteresse sich darum gruppiert und daß, wie schon die Frau Berichtseriatterin gesagt hat, die Presse und alle anderen Kreise der Schaffung dieses Gesetzes mit Zustimmung gegenüberstehen.

Ich will nicht auf alle Einzelheiten eingehen, nachdem sie ja zum großen Teil bereits beleuchtet worden sind. Ich möchte nur auf das eine hinweisen, daß wir es besonders begrüßen, daß innerhalb einer Minimal- und einer Maximalzeit ein länger dauernder Aufenthalt in diesen Erziehungsanstalten vorgezogen ist. Es hat zu den großen Schwierigkeiten auch des Jugendgerichtsgefängnisses gehört, daß gerade dann, wenn einmal das Eis gebrochen war, wenn man in dem jungen Menschen das Vertrauen verwurzeln konnte, die Zeit um war und der junge Mensch dem Elend und der Not, der Arbeitslosigkeit und Obdachlosigkeit gegenübergestanden ist und in der kürzesten Zeit alles so mühsam Aufgebaute wieder zusammengebrochen ist.

Dieser entsprechend lange Aufenthalt und vor allem der Gedanke der Erziehung, der allerdings meiner vollen Überzeugung nach in dem wertvollsten Erziehungsgut, in der sittlich-religiösen Erziehung, sein Fundament haben müßte, dieser Erziehungsgedanke wird hoffentlich sehr vielen jungen Menschen, denen in ihrer eigenen Familie, sei es die Mutter- oder Vaterliebe oder der Vaterschutz fehlte, oder die zu jung ins Erwerbsleben hinausgestoßen wurden, ohne liebende Menschen um sich zu haben, wieder jenen Halt geben, der sie instand setzen wird, brauchbare Glieder der Gesellschaft zu werden.

Es sind die Besorgnisse der Gemeinden und Länder in finanzieller Beziehung ja schon sehr oft geäußert worden, sowohl im Hause drüben als auch hier. Wir möchten aber dabei doch betonen, daß Vorbeugen besser ist als hinterher zu zahlen und dabei noch zerbrochene Menschen vor sich zu haben. Es heißt im Gesetze, daß für jene Fälle, wo keine solche Anstalten aus Bundesmitteln errichtet werden und wo der Justizminister vorhandene private Anstalten für geeignet erklärt, daß in solchen Fällen dennoch diesen Anstalten kein Refundierungsanspruch an den Bund erwächst, sondern daß die Mittel aus Summen aufgebracht werden sollen, die der Justizminister bei der Behandlung des Budgets zu erobern hat. Hoffentlich werden sie in recht reichem Maße bereitgestellt, und es kann sich jene sehr begrüßenswerte Bestimmung des Gesetzes durchsetzen, daß neben der amtlichen Fürsorge, die für den jungen Rechtsbrecher gedacht ist, die freie Wohlfahrtspflege, die freie Fürsorge, ihre durch Jahrzehnte, durch Jahrhunderte gesammelten bewährten

Erfahrungen zu Nutz und Frommen der Jugend zur Verfügung stellen kann.

Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit allerdings ein Wort des Herrn Bundesrates Winter mit aller Schärfe zurückweisen. Er hat uns vorhin das ganz tragische Bild dieses Rettungshauses entworfen und dann die Worte hinzugesetzt: „die Pädagogen der alten Schule“. Das waren nicht die Pädagogen der alten Schule (*Sehr richtig!*), das war irgendeiner. Und dieser Irrendeine kann aus der alten oder neuen Schule stammen. Es war einer, der dem Buchstaben nachgegangen ist, in einer irrigen Einstellung zu seinem Berufe. Aber wir alle hatten Lehrer aus der alten Schule, und wir alle können doch öffentlich sagen und mit Dank sagen, daß diese Lehrer der alten Schule, diese Pädagogen der alten Schule, an uns anders gehandelt haben als dieser Eine, der eben einen ganz falschen Weg gegangen ist. (*Winter: Ich habe nicht die Pädagogen im allgemeinen gemeint, sondern die Bischöfe, die von der Kanzel predigen lassen: „Sparet nicht die Rute, denn Rute und Strafe geben die Weisheit!“ — Zwischenrufe und Unruhe.*) Diese Worte müßte ich natürlich um so energischer zurückweisen, denn gerade die Bischöfe, wie ich auch vorhin gesagt habe, ein Karl Borromäus und eine ganze Reihe anderer Männer, Führer in der Jugendfürsorge, haben . . . (*Unruhe und Zwischenrufe.*)

**Vorsitzender:** Bitte, keine Privatdebatten!

**Dr. Winkl:** . . . haben so viel wertvolles geschaffen, daß wohl die junge Richtung erst einmal die Probe dafür ablegen müßte, ob sie so viel zuwege bringt wie diejenige, über die man zu Gericht sitzt und bei der man nicht vergessen darf, daß man sie aus ihrer Kulturepoche heraus verstehen muß. Jene Menschen gehen eigentlich ganz unwissenschaftlich vor, die das eine oder andere, das uns nach unserer heutigen Einstellung, Kenntnis und Erkenntnis nicht gefällt, herausreißen und sagen: „So waren die!“ Die haben eben in ihrer Zeit gelebt und müssen an ihrer Zeit gemessen werden. Und wenn irgendwo das Wort von „Zucht“ und von der „Rute“ gefallen ist — ich bin die allerletzte, die das tut, ich habe noch kein Kind geschlagen, könnte es auch nicht (*Bravo!*) —, aber so kommen doch Fälle vor, wo sicherlich eine sehr strenge Disziplin notwendig ist. Sie braucht bestimmt nicht in Rutenstreichen, Stockschlägen und ähnlichen Dingen zu bestehen, es gibt auch noch andere Mittel, aber man darf solche Mittel auch nicht dem Buchstaben nach nehmen, sondern dem Geiste nach befolgen, der darin liegt und der heißt: „Zucht halten.“ Und die Zucht muß eben durch verschiedene Erziehungsmittel erreicht werden, die der Zeit und dem Kinde, demgegenüber sie angewendet werden, angepaßt sein müssen.

Es ist vorhin auch davon gesprochen worden, daß wir noch keine Jugendhilfe haben. Da möchte ich nur sagen: Ausübende Fürsorge ist Ländersache. Also vielleicht schafft das Land Wien recht bald ein solches Jugendasyl. Dann wäre gerade in einem Lande, das als Großstadt so viel mit jugendlichen Rechtsbrechern zu tun hat, die Möglichkeit gegeben, diese armen jungen Menschen unterzubringen, wenn sie aus dem Gefängnis herauskommen.

Ich möchte hier auch speziell die Forderung unterstreichen, daß man bei allen jenen Verhandlungen, die ihrer Aufmachung nach den jungen Menschen schaden könnten, möglichst reichlich von dem Ausschluß der Öffentlichkeit Gebrauch macht, damit die Berichterstattung, die Sensation — ich erinnere da wieder nur an den traurigen Berliner Prozeß — in bezug auf die Jugendlichen möglichst eingeschränkt werde und nicht in diesen Prozeßberichten junge, in ihrer Anlage gefährdete Menschen die genaue Anleitung zu ähnlichen Taten finden.

Erfreulich ist es, daß hier auch von einer Kommission zur Überwachung der Erziehungsanstalten die Rede ist — und wir hoffen, daß in diese Kommission für weibliche Rechtsbrecher nicht nur eine Frau entsendet wird, wie es zunächst in einer Erklärung in Aussicht gestellt ist, sondern daß dort mehrere Frauen Sitz und Stimme haben —, deren Mitglieder die Gefängnisse besuchen werden. Es ist auch das keine neue Einrichtung, wir finden sie bereits in den alten Bruderschaften ausgebildet, die auf Grund päpstlicher Verordnung diese Gefangenhäuser, von denen ich vorhin gesprochen habe, offiziell zu besuchen hatten, um allfällige Mißstände abzustellen, den jungen Menschen beizustehen, für sie Arbeit zu besorgen und ähnliches. Ich hoffe, daß die Mitglieder dieser Kommission Freunde der Jugend sind, daß sie Schützer werden, die die jungen Menschen auch geleiten, wenn sie wieder ins Leben hinauskommen, damit sie immer wieder die Brücke zu ihren Freunden finden und vor späterer Versuchung bewahrt bleiben.

Vorbengende Fürsorge und alles aufopfernde Güte wird es brauchen, um hier Wertvolles zu schaffen. Ich möchte sagen: wir haben hier den Körper vor uns. Es kommt nun ganz darauf an, daß diesem Körper die Seele eingehaucht werde. Das sind Gesetze, die, wie vorhin gesagt worden ist, nicht durch den Beschluß allein Leben bekommen, sondern durch die Persönlichkeiten, die hier zu ihrer Handhabung berufen werden. Wir haben erst vor ganz kurzem einen Mann zu Grabe getragen, der so ganz und gar ein Freund dieser gefährdeten, dieser straffällig gewordenen Jugendlichen war: Mg. Schaurhofer. Dieser Mann, der es als einen Lichtblick seiner letzten Tage betrachtet hat, daß dieses Gesetz im Nationalrat beschlossen wurde, hat schon in einer Zeit, wo dieses Gesetz noch nicht bestanden hat, gezeigt, welchen Weg man gehen muß, um diese

armen jungen Menschen, die aus den verschiedensten Verhältnissen und Gründen heraus straffällig geworden sind, wieder auf den Weg nach aufwärts zu führen. Hier ist Persönlichkeit alles. Wenn wir einmal dazu kommen werden, aus dem bloßen parteimäßigen Getriebe, aus der bloßen Sorge um die Wirtschaft, aus der bloßen Sorge um das Gerüst herauszukommen, wenn wir imstande sein werden, uns wieder ganz und gar der Persönlichkeitskultur und der Pflege unserer alten österreichischen Kultur zu widmen, dann werden wir hoffentlich nicht nur dieses eine Gesetz durchführen, sondern noch eine Reihe anderer schaffen, von denen bereits vorhin gesprochen worden ist und die wir alle wärmstens erhoffen. Wenn es dann möglich ist, daß wir die Jugend vor allem dem Bösen bewahren, das im Schmutz und Schund liegt, wenn wir die Jugend vor dem bewahren, was die Not der Arbeitslosigkeit mit sich bringt, wenn wir ihr entsprechende Bücher und Spielplätze und die gute treue Familie wiedergegeben haben, wenn wir an den Aufbau dieses wirklich wertvollen Kulturgutes geschritten sein werden, dann werden wir sagen können: „Wir sind aus diesen harten Zeiten heraus.“ Dann wird unsere Jugend, die heute sicherlich — das ist bei verschiedenen Gelegenheiten von allen Seiten zugegeben worden — mehr seelisch als körperlich darbt, wieder zu wertvollen Menschen für unser Volk und für unseren Staat heranwachsen können. *(Lebhafter Beifall.)*

**Dr. Guder:** Hoher Bundesrat! Meine Vordr. konnten in Idealismus schwelgen und ich soll nun auf das nüchterne Gebiet des Rechnens übergehen. Das vorliegende Gesetz ändert auch den § 241 des Strafgesetzbuches. Bisher bestimmte das Strafgesetz, daß alle Geldstrafen, alle verfallenen Gegenstände usw. der Gemeinde zufallen. In Zukunft soll das anders sein, in Zukunft sollen alle diese wertvollen Dinge dem Bundesschatz verfallen.

Es hat das schon eine finanzielle Auswirkung. Beim Lande Niederösterreich zum Beispiel bedeutet das für die Armenvertretungen der Bezirke einen Verlust von jährlich 183.000 S, in ganz Österreich bedeutet es für die Gemeinden einen Verlust von jährlich 700.000 S, Beträge, die immerhin in Betracht fallen. Man wird daher im Finanzministerium etwa nicht erstaunt sein dürfen, wenn bei den kommenden Verhandlungen über die Abgabenteilung usw. die Gemeinden auch diesen in jüngster Zeit erlittenen Verlust anmelden und in die Waagschale legen, wenn sie ihre Forderungen stellen. *(Sehr richtig!)* Wir glauben, daß das der richtige Weg ist, auf den diese Beschwerden zu weisen seien, denn der Bund sagt, ich brauche diese 700.000 S für mich, weil ich in Zukunft eine eigene Jugendstraffürsorge und eine Jugendziehungsfürsorge betreiben soll, die mir das Gesetz in den §§ 2 und 3 auferlegt.

Ich bin dem Staat gegenüber etwas skeptisch und etwas mißtrauisch. Der Staat hat seit altersher die wichtige Kulturaufgabe der Justizpflege und er vernachlässigt sie heute einbekenntermaßen. Er hat ein sehr wichtiges Kulturgut in unseren Katastern geschaffen und er pflegt heute das Vermessungswesen so nachlässig und mit so ganz unzureichenden Mitteln, daß dieses wertvolle Kulturgut dem Verfall entgegengeht. Das sind zwei Umstände, die einen eigentlich berechtigten, gegenüber dem Staat als Förderer der Kultur — und dieses Gebiet betritt er, wenn er in Zukunft Straffürsorge und Erziehungsfürsorge für die Jugendlichen zu treiben verspricht — etwas mißtrauisch zu sein.

Aber ich meine, es wird die Aufgabe der beiden Häuser des Nationalrates und des Bundesrates sein, darauf zu dringen, daß der Bund auf allen drei Gebieten seine kulturelle Leistung wieder voll erfüllt, auf dem neuen Gebiete erstmalig erfüllt. Und nur weil ich das Vertrauen habe, daß die Häuser stark genug sein werden, den Bund zur Durchführung des Gesetzes zu verhalten *(Zwischenrufe)*, kann ich mich mit dem Gedanken befreunden. Ja, die Häuser sind auch große Sünder, die schlagen auch viele Stunden, Tage und Monate tot, wo sie besser dafür sorgen würden, daß im Staat Verbesserungen durchgeführt werden. Die Häuser schlagen viel Zeit tot, sie sind auch keine Engel, aber ich hoffe, daß sie auf die Dauer diesen wichtigen Aufgaben sich so wenig entziehen werden können wie die Regierung. Darum kann ich mit meinen Fraktionsgenossen es hinnehmen, daß die Gemeinden diesen Verlust erleiden, in der Meinung, daß der Bund auf der anderen Seite dafür etwas bieten werde, was die Gemeinden entlasten kann, und daß die Gemeinden überdies ihre ziffernmäßigen Verluste anlässlich der Beratungen über die Abgabenteilung anmelden werden.

Sonst, meine Frauen und Herren, habe ich heute den Eindruck bekommen, nicht nur bei der Lektüre des Gesetzes, sondern insbesondere und noch mehr bei den heutigen Ausführungen aller Redner, daß das neue Jugendgerichtsgesetz eine Erziehung vor Augen hat, die auf Verständnis und Liebe aufbaut. Sie ist damit nicht auf dem Holzwege, denn schon den Römern und Griechen war es bekannt, daß Verständnis und Liebe zwei ganz wichtige Faktoren bei der Erziehung sind. Nur hatten sie noch einen dritten dabei und ich glaube allereinst, der dritte Faktor muß auch heute noch dabei sein, und das ist die Strenge. Wahrscheinlich wird auch in Zukunft wahr bleiben, was in der Vergangenheit wahr gewesen ist, daß eine gesunde und wirksame Erziehung nur zustande kommt aus einer glücklichen Mischung von Verständnis, Liebe und Strenge. Wenn eines der drei fehlt, wird es wahrscheinlich schief gehen. Wenn man die Güte eines Erziehungs-

1448

129. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 7. September 1928.

systems prüfen will, so ist der beste Prüfstein immer noch die Probe auf die Früchte der Erziehung. Da denke ich nun so an Landgemeinden, wie wir sie in Vorarlberg vereinzelt haben — und wohl alle Dörfer und früher vielleicht zahlreicher hatten —, wo Verhältnisse bestehen, vor denen der Strafrichter und Staatsanwalt mit voller Befriedigung stehen müssen, wo sie sich sagen müssen, das ist eine Gemeinde, die mir völlig keine Arbeit gibt und wo eine verwahrloste Jugend nicht zu erblicken ist.

Und wenn Sie dann genauer prüfen, so werden Sie wahrscheinlich einen Lehrer in der Gemeinde finden, der Verständnis, Liebe und Strenge gepaart hat, bei dessen Strenge auch die Strafe nicht ausgeschlossen war. Ich halte es da mit der Frau Dr. Pichl. Sie hat gesagt, sie kann ein Kind nicht strafen, sie pflegt ihre Kinder nicht zu strafen. Sie sagte aber auch noch, sie könne sie nicht schlagen. Ich pflege sie auch nicht zu schlagen, aber darin

unterscheiden wir uns: ich könnte sie schlagen, wenn es nötig wäre.

Wenn Sie also diese schönen Verhältnisse in einer Gemeinde auf dem Lande sehen, so finden Sie dort wahrscheinlich den guten Lehrer des alten guten Schlägers. Aber noch ein anderes finden Sie: ein glänzendes Zusammenwirken von Schule, Elternhaus und Kirche (*Zustimmung*), und ich fürchte immer, daß Sie auch in Zukunft volle pädagogische Erfolge nur dort erreichen werden, wo dieses Zusammenwirken vorhanden ist, und ganz sicher dort nicht, wo die Strenge im vorhinein ausgeschaltet wird. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Die Tagesordnung ist erledigt.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Schluß der Sitzung: 4 Uhr 35 Min. nachm.